



Hessischer Landtag

IV. Wahlperiode

Drucksachen Abteilung III
Nr. 29

Ausgegeben am 5. Oktober 1960

Stenographischer Bericht

über die

29. Sitzung

Wiesbaden, den 13. September 1960, 15.00 Uhr

Tagesordnung:

	Seite
Amtliche Mitteilungen	1097
1. Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Handel mit Giften	1097
— Drucks. Abt. I Nr. 695 —	
<i>Dem Sozialpolitischen Ausschuß überwiesen</i>	<i>Seite 1097</i>
2. a) Erste, zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes	1097
— Drucks. Abt. I Nr. 701 —	
<i>Gesetz verabschiedet</i>	<i>Seite 1106</i>
b) Zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines Hessischen Meldegesetzes	1107
— Drucks. Abt. I Nr. 339, Abt. II Nr. 160 —	
<i>Gesetz verabschiedet</i>	<i>Seite 1107</i>

- | | Seite |
|---|-------|
| <p>3. Vorlage der Landesregierung betreffend Ergänzungswahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse bei den Regierungspräsidenten Darmstadt und Kassel nach § 310 des Lastenausgleichsgesetzes</p> <p style="text-align: center;">— Drucks. Abt. I Nr. 692 —</p> <p style="text-align: right;"><i>Zugestimmt</i> Seite 1107</p> | 1107 |
| <p>4. Vorlage der Landesregierung betreffend Dritte Änderung des Vertrages über die Errichtung der „Akademie der Arbeit“ vom 24. April/ 23. Mai 1951</p> <p style="text-align: center;">— Drucks. Abt. I Nr. 690 —</p> <p style="text-align: right;"><i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen</i> Seite 1107</p> | 1107 |
| <p>5. Vorlage der Landesregierung betreffend Verkauf des landeseigenen Grundstücks in Darmstadt, Lagerhausstraße 7, an die Stadt Darmstadt;</p> <p>hier: Genehmigung durch den Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO</p> <p style="text-align: center;">— Drucks. Abt. I Nr. 688 —</p> <p style="text-align: right;"><i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen</i> Seite 1107</p> | 1107 |
| <p>6. Vorlage der Landesregierung betreffend Verkauf des forstfiskalischen Eigentums an dem Forstort Bleidenberg — Landkreis Wetzlar — und Ankauf des Gutswaldes Urlettig — Landkreise Eschwege/Rotenburg/Fulda;</p> <p>hier: Genehmigung durch den Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO</p> <p style="text-align: center;">— Drucks. Abt. I Nr. 702 —</p> <p style="text-align: right;"><i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen</i> Seite 1107</p> | 1107 |
| <p>7. Vorlage der Landesregierung betreffend Verkauf forstfiskalischen Wald- und Wiesengeländes in den Gemarkungen Herchenhain, Kaulstoß und Hartmannshain an die Gemeinde Herchenhain;</p> <p>hier: Genehmigung durch den Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO</p> <p style="text-align: center;">— Drucks. Abt. I Nr. 703 —</p> <p style="text-align: right;"><i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen</i> Seite 1107</p> | 1107 |
| <p>8. Vorlage der Landesregierung betreffend Abschluß einer Vereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen sowie dem Weschnitzverband über Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Weschnitzgebiet</p> <p style="text-align: center;">— Drucks. Abt. I Nr. 696 —</p> <p style="text-align: right;"><i>Dem Haushaltsausschuß überwiesen, gegebenenfalls Hinzuziehung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten</i> Seite 1108</p> | 1107 |
| <p>9. Vorlage der Landesregierung betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1958;</p> <p>hier: Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1958</p> <p style="text-align: center;">— Drucks. Abt. I Nr. 426, Abt. II Nr. 154 —</p> <p style="text-align: right;"><i>Genehmigt</i> Seite 1108</p> | 1108 |
| <p>10. Vorlage der Landesregierung betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1957</p> <p style="text-align: center;">— Drucks. Abt. I Nr. 425, Abt. II Nr. 155 —</p> <p style="text-align: right;"><i>Zugestimmt</i> Seite 1108</p> | 1108 |
| <p>11. Vorlage der Landesregierung betreffend Verkauf des landeseigenen bebauten Grundstücks in Rüsselsheim, Königstädter Straße 70, an die Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung);</p> <p>hier: Genehmigung durch den Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO</p> <p style="text-align: center;">— Drucks. Abt. I Nr. 646, Abt. II Nr. 156 —</p> <p style="text-align: right;"><i>Genehmigt</i> Seite 1108</p> | 1108 |

- | | Seite |
|--|-------------------|
| 12. Vorlage der Landesregierung betreffend Übereignung des ehemaligen Marstallgebäudes in Kassel, Marställer Platz 10, an die Stadt Kassel; hier: Genehmigung durch den Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO | 1108 |
| — Drucks. Abt. I Nr. 650, Abt. II Nr. 157 — | |
| <i>Genehmigt</i> | <i>Seite 1108</i> |
| 13. Große Anfrage der Abg. Frau Kletke (FDP) und Fraktion betreffend Säuglingserkrankungen in Hanau | 1108 |
| — Drucks. Abt. I Nr. 645 — | |
| <i>Beantwortet</i> | <i>Seite 1109</i> |
| 14. Große Anfrage der Fraktion der FDP betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Staatlichen Sportwetten-GmbH in Hessen | 1110 |
| — Drucks. Abt. I Nr. 659 — | |
| <i>Beantwortet und besprochen</i> | <i>Seite 1111</i> |
| 15. Antrag der Fraktion der CDU betreffend innerer Ausbau der Ingenieurschulen | 1114 |
| — Drucks. Abt. I Nr. 670 — | |
| <i>Dem Kulturpolitischen Ausschuß überwiesen</i> | <i>Seite 1117</i> |
| 16. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Erhöhung der Ergänzungszuschüsse für private Schulen | 1117 |
| — Drucks. Abt. I Nr. 677 — | |
| <i>Abgesetzt</i> | <i>Seite 1117</i> |
| 17. Antrag der Fraktion der CDU betreffend Lage der Förderschulen in Hessen | 1117 |
| — Drucks. Abt. I Nr. 678 — | |
| <i>Abgesetzt</i> | <i>Seite 1117</i> |
| 18. Antrag der Abg. Kohl, Hasselbach, Schauß (FDP) und Fraktion betreffend Sicherung der Wasserversorgung | 1117 |
| — Drucks. Abt. I Nr. 680 — | |
| <i>zuziehung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Dem Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten überwiesen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Kommunalpolitischen Ausschusses</i> | |
| <i>Seite 1117</i> | <i>Seite 1117</i> |
| 19. Antrag des Abg. Hasselbach (FDP) und Fraktion betreffend Kulturbaumaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung | 1117 |
| — Drucks. Abt. I Nr. 681 — | |
| <i>Dem Ausschuß für Landwirtschaft und Forsten überwiesen</i> | <i>Seite 1117</i> |
| 20. Berichte des Haushaltsausschusses zu | |
| a) dem Antrag der Fraktion der CDU betreffend Schuldendiensthilfen und Zuschüsse für Gemeinde-Versorgungsanlagen (Epl. 17 — 10 — 609 und 17 — 11 — 953) | 1110 |
| — Drucks. Abt. I Nr. 666, Abt. II Nr. 158 — | |
| b) dem Antrag der Fraktion der CDU zum Landeshaushalt 1960 Kapitel 09 51 Titel 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten) | 1110 |
| — Drucks. Abt. I Nr. 507, Abt. II Nr. 159 — | |
| <i>Ausschußempfehlungen angenommen</i> | <i>Seite 1110</i> |
| 21. Petitionen | 1110 |
| — Drucks. Abt. II Nr. 162 — | |
| <i>Im Sinne der Ausschlußempfehlungen für erledigt erklärt</i> | <i>Seite 1110</i> |

Am Regierungstisch:

Ministerpräsident Dr. Zinn, Minister des Innern Schneider, Minister der Finanzen Dr. Conrad, Minister für Erziehung und Volksbildung Dr. Schütte, Minister für Wirtschaft und Verkehr Franke, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hemsath, Minister für Landwirtschaft und Forsten Hacker; Staatssekretär Dr. Krauß, Staatssekretär Dr. Müller, Staatssekretär Schmidt; Ministerialrat Flick, Ministerialrat Dr. von Manger-Koenig, Ministerialrat Pfeil, Oberregierungs- und Pharmazierat Dr. Lohmann.

Rednerverzeichnis:

Präsident Zinnkann 1097, 1099, 1101, 1102, 1104, 1105, 1106, 1107, 1108, 1109	Abg. Dr. Engel 1102	Abg. Dr. Kurtz 1114
	Abg. Erhard 1099, 1106	Abg. Kuske 1104
	Abg. Dr. Fay 1101	Abg. Frau Platiel 1099
I. Vizepräsident Dr. Raabe 1111, 1112, 1113, 1114, 1115, 1117	Abg. Dr. Großkopf 1111, 1117	Abg. Dr. Raabe 1099, 1108
	Abg. Hasselbach 1117	Abg. Schaufß 1117
	Abg. Jansen 1107	Abg. Seiboth 1113
Abg. Dr. Dörinkel 1110, 1112	Abg. Frau Kletke 1108	Abg. Albert Wagner 1112
	Abg. Kohl 1100, 1105, 1117	Abg. Willi Zinnkann 1099

Ministerpräsident Dr. Zinn 1111
 Minister des Innern Schneider 1097, 1105
 Minister der Finanzen Dr. Conrad 1111, 1113
 Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hemsath 1109
 Staatssekretär Dr. Müller 1115

(Beginn der Sitzung 15.11 Uhr)

Präsident Zinnkann:

Die Sitzung ist eröffnet.

Meine Damen und Herren! Ich darf Sie in der ersten Sitzung nach Beendigung der Parlamentsferien herzlich begrüßen und hoffe, daß Sie sich alle gut erholt haben.

Zunächst darf ich feststellen, daß das Haus beschlußfähig ist. Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Ich habe hierzu noch mitzuteilen, daß der Kommunalpolitische Ausschuß in seiner Sitzung am 8. September 1960 beschlossen hat, den Entwurf eines Hessischen Meldegesetzes in der zweiten und dritten Lesung noch auf die heutige Tagesordnung zu setzen. Der Ausschußbericht ist Ihnen in der Drucks. Abt. II Nr. 160 heute in den Fraktionssitzungen zugegangen. Falls das Haus damit einverstanden ist, kann die zweite und dritte Lesung dieses Gesetzentwurfes als Punkt 2 b auf die Tagesordnung gesetzt werden. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall.

Nun darf ich fragen, ob gegen die heutige Tagesordnung Einwendungen gemacht werden? — Auch das ist nicht der Fall. Die Tagesordnung ist angenommen.

Ich habe noch mitzuteilen, daß Herr Abg. Gottwald von der Fraktion der CDU mit Wirkung vom 31. August 1960 sein Mandat niedergelegt hat. An seine Stelle ist Herr Abg. Wittwer aus Kriftel am Taunus getreten. Ich darf Herrn Abg. Wittwer hier in unserer Mitte begrüßen und ihm für seine parlamentarische Arbeit guten Erfolg wünschen.

In der Besetzung der Ausschüsse sind infolge des Ausscheidens von Herrn Abg. Gottwald folgende Änderungen eingetreten: Herr Abg. Dr. Bodesheim wechselt vom Ausschuß für Aufbau und Planung in den Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr. Herr Abg. Wittwer übernimmt dessen Platz im Ausschuß für Aufbau und Planung. Herr Abg. Rösch geht für den ausgeschiedenen Herrn Abg. Gottwald in den Hauptausschuß.

Ich habe dann zunächst Herrn Abg. Dr. Hennig hier zu begrüßen, der von längerer Krankheit genesen ist und heute wieder unter uns weilt.

(Allgemeiner herzlicher Beifall)

Ferner gilt unser Glückwunsch Herrn Abg. Fischer, dem vom Herrn Bundespräsidenten das Große Verdienstkreuz mit Stern verliehen wurde.

(Allgemeiner Beifall)

Herr Abg. Bugert feiert heute seinen 40. Geburtstag.

(Allgemeiner Beifall)

Wir beglückwünschen ihn hierzu.

(Erneut allgemeiner Beifall — Schriftführerin Abg. Frau Horn überreicht Blumen)

Urlaub wurde von mir erteilt Herrn Abg. Dr. Bodesheim vom 13. bis 18. September 1960 wegen dienstlicher Verhinderung und Herrn Abg. Waller für den 13. und 14. September 1960 wegen Erkrankung. Urlaub gemäß § 2 der Geschäftsordnung, den Sie zu genehmigen haben, wurde beantragt von Herrn Abg. Eugen Bachmann vom 13. September bis 12. Oktober 1960 wegen Krankheit und von Frau Abg. Gründer vom 4. bis 14. Oktober 1960 wegen beruflicher Verhinderung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse zu den von ihnen behandelten Petitionen liegen als Eilausfertigung — Drucks. Abt. II Nr. 162 — vor. Die Petitionen können hier bei Herrn Direktor Franke eingesehen werden.

Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf **Punkt 1:**

Präsident Zinnkann

Erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über den Handel mit Giften

— Drucks. Abt. I Nr. 695 —

Bevor ich den Sitzungssaal betrat, hat Herr Minister Hemmrich mit mir gesprochen und gefragt, ob eine Begründung erforderlich sei. Ich habe gesagt, das Haus müsse das entscheiden.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Wir verzichten!)

— Es liegt ja eine eingehende Begründung bei. Wenn kein Widerspruch erfolgt, dann verfahren wir so, daß der Gesetzentwurf ohne Begründung und ohne Aussprache an den Sozialpolitischen Ausschuß überwiesen wird. Ist das Haus damit einverstanden?

(Zustimmung)

Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so beschlossen.

Dann rufe ich auf **Punkt 2 a:**

Erste, zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes

— Drucks. Abt. I Nr. 701 —

Das Wort zur Begründung hat Herr Minister Schneider.

Minister des Innern Schneider:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Landesregierung hat dem Hohen Hause mit der Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 701 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Dem Entwurf ist eine Begründung beigegeben, auf die ich verweisen darf. Mit Schreiben vom 29. August 1960 habe ich den Herren Fraktionsvorsitzenden dieses Hohen Hauses Anlaß und Zweck des Ihnen vorliegenden Entwurfs unterbreitet. Darüber hinaus hatte ich Gelegenheit, mit den Herren Vertretern der einzelnen Fraktionen das Anliegen der Landesregierung, das diesem Entwurf zugrunde liegt, in persönlichen Gesprächen zu erörtern. Zur mündlichen Begründung darf ich mich daher auf folgende Ausführungen beschränken:

Wie Ihnen bekannt ist, hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 12. Juli 1960 die Bestimmung des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Saarländischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für nichtig erklärt, weil diese Vorschrift das Grundrecht des Artikels 3 des Grundgesetzes verletzt. Als Mitte August die Begründung dieses Urteils in ihrem vollen Wortlaut vorlag, hat die Landesregierung sofort und beschleunigt geprüft, ob aus diesem Urteil Folgerungen für unser hessisches Kommunalwahlrecht gezogen werden müssen. Eine schnelle Überprüfung war aus zwei Gründen erforderlich: Einmal sollten auf Grund einer im Frühjahr getroffenen Absprache die diesjährigen Kommunalwahlen in den Ländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hessen an einem einheitlichen Termin durchgeführt werden. Zum anderen endet nach der gesetzlichen Regelung in Hessen die Wahlzeit der kommunalen Mandatsträger am 31. Oktober dieses Jahres. Als gemeinsamer Wahltermin war daher in den vier Ländern der 23. Oktober 1960 bestimmt worden. Das Ergebnis der Überprüfung liegt nun vor. Ich darf dazu feststellen:

Unmittelbar wird unsere hessische Rechtslage durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1960 nicht berührt. Die hessische Regelung im § 9 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes schließt ja — im Gegensatz zu der für nichtig erklärten Vorschrift des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes — die Wählergruppen, die sogenannten „Rathausparteien“, nicht schlechthin vom Wahlvorschlagsrecht aus. Diese Wählergruppen sind — ebenso wie die nicht in diesem Hohen Hause vertretenen politischen Parteien — hinsichtlich ihres Wahlvorschlagsrechts lediglich erschweren Zulassungsbedingungen unterworfen. Ihre Wahlvorschläge müssen von zwei Prozent der Wahlberechtigten, mindestens von

Minister Schneider

zehn, höchstens von dreihundert Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein, um zugelassen werden zu können. Die Begründung des obengenannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts hat trotzdem Bedenken gegen diese zur Zeit geltende Regelung entstehen lassen.

Das Bundesverfassungsgericht setzt sich nämlich in dem Urteil ausführlich mit der Frage auseinander, ob und in welchem Umfang es dem Gesetzgeber gestattet sei, im Rahmen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes des Artikels 3 des Grundgesetzes hinsichtlich des Wahlvorschlagsrechts Differenzierungen vorzunehmen. Für den Sachbereich der Wahlen ist das Bundesverfassungsgericht dabei zu dem Ergebnis gekommen, „daß dem Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlrechts einschließlich des Wahlvorschlagsrechts nur ein eng bemessener Spielraum für Differenzierungen“ verbleibt. „In diesem Bereich“ — so führt das Verfassungsgericht weiter aus — „bedürfen jedoch Differenzierungen besonderer rechtfertigender Gründe.“ An anderer Stelle heißt es in der Urteilsbegründung, daß einer Stimmenzersplitterung — und der damit möglicherweise verbundenen Gefahr für die Selbstverwaltungskörperschaften — auch im Kommunalwahlrecht durch Sperrklauseln und durch Unterschriftenquoten in angemessenem Rahmen begegnet werden könne; hinsichtlich der kommunalwahlrechtlichen gesetzlichen Regelung entwickelt das Bundesverfassungsgericht dabei bemerkenswerte Gedankengänge über die Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung im deutschen Rechtsraum. Diese Gedankengänge halte ich für besonders beachtlich. Entscheidendes Gewicht legt das Bundesverfassungsgericht dabei darauf, daß die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse dazu zwingt, „auch den ortsgebundenen, lediglich kommunale Interessen verfolgenden Wählergruppen und deren Kandidaten eine chancengleiche Teilnahme an den Kommunalwahlen zu gewährleisten.“ Aus der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Artikel 28 des Grundgesetzes müsse gefolgert werden, daß die Auslese der Kandidaten für die kommunalen Vertretungskörperschaften jedenfalls nicht ausschließlich den ihrem Wesen und ihrer Struktur nach in erster Linie am Staatsganzen orientierten politischen Parteien vorbehalten sein dürfe.

Zwei Fragen ergaben sich für die Hessische Landesregierung auf Grund der Prüfung unserer derzeitigen gesetzlichen Regelung: Das war einmal die Frage, in welchem Umfang es dem Landesgesetzgeber erlaubt sei, eine Differenzierung hinsichtlich des Unterschriftenquorums zu treffen, und zum anderen die Frage nach der Höhe des Unterschriftenquorums.

Das Bundesverfassungsgericht hält zwar grundsätzlich eine Differenzierung für verfassungsrechtlich zulässig. Es hat aber gleichzeitig für den Bereich der Kommunalwahlen den Grundsatz aufgestellt, daß eine derartige Differenzierung sich an den besonderen Bedürfnissen der örtlichen Gemeinschaft orientieren müsse. Das Bundesverfassungsgericht hat es demnach bei seiner Beurteilung wahlrechtlicher Vorgänge in erster Linie auf die örtlichen Verhältnisse abgestellt. Dem Artikel 28 des Grundgesetzes wird dabei eine entscheidende Bedeutung zugemessen. Aus diesen Gründen hält es die Landesregierung für verfassungsrechtlich bedenklich, lediglich die in diesem Hohen Hause vertretenen politischen Parteien im Kommunalwahlrecht hinsichtlich des Unterschriftenquorums zu privilegieren.

Ich hatte in meinen Gesprächen mit den Vertretern der Fraktionen den Eindruck, daß in dieser Frage die Auffassung der Landesregierung weitgehend geteilt wird.

Im Artikel 21 des Grundgesetzes ist erstmals verfassungsrechtlich das Primat der politischen Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes niedergelegt. Die Landesregierung hält es daher für richtig, alle bestehenden politischen Parteien einer gleichmäßigen Regelung zu unterwerfen. Die Parteien bieten schon nach ihrem Begriff die Gewähr dafür, daß sie diesen erforderliche Mindestmaß an Um-

fang, Dauer und Festigkeit der Organisation besitzen, das als Nachweis für die Ernsthaftigkeit ihrer Wahlvorschläge verlangt werden muß. Was die Wählergruppen angeht, so sind diese erfahrungsgemäß stärkeren Schwankungen in Umfang, Zusammensetzung und Zielsetzung unterworfen. An den Nachweis der Ernsthaftigkeit ihrer Wahlvorschläge können und müssen daher strengere Anforderungen gestellt werden.

Weder das Bundesverfassungsgericht noch die Verfassungsgerichtshöfe der Länder haben bisher eindeutig zu der Frage Stellung genommen, wieviel Unterschriften bei Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen im Höchsthöchstfalle gefordert werden können. Hinsichtlich der derzeitigen hessischen Regelung ist die Landesregierung der Auffassung, daß die Regelung im § 9 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes zumindest nicht eindeutig frei von möglichen Angriffspunkten ist. Es erscheint ihr verfassungsrechtlich nicht unbedenklich zu sein, für Wahlvorschläge von Wählergruppen sowohl in einer Gemeinde mit 20 000 Einwohnern als auch in einer Stadt mit 500 000 Einwohnern die gleiche Zahl von Unterschriften, nämlich zur Zeit dreihundert, zu verlangen. Die vom Bundesverfassungsgericht in den Vordergrund seiner Überlegungen gestellten örtlichen Verhältnisse hat daher die Landesregierung besonders berücksichtigt, indem sie die Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge von Wählergruppen in eine unmittelbare Beziehung zur Zahl der zu wählenden Vertreter setzte. Sie schlägt vor, daß zweimal soviel Unterschriften erbracht werden müssen, wie Vertreter zu wählen sind. Die Landesregierung hält diese Regelung sowohl unter dem Gesichtspunkt des Nachweises der Ernsthaftigkeit eines Wahlvorschlags als auch im Verhältnis zu der Wahlvorschlagsregelung für die politischen Parteien für notwendig und zulässig.

Die Auswirkung einer solchen Regelung unterwirft die Wählergruppen in den kleineren Gemeinden einerseits keinen erschwerten Bedingungen gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand. Andererseits läßt sie mögliche Bedenken einer unterschiedlichen Behandlung in den verschiedenen Gemeindegrößenklassen durch die Koppelung mit der Größe der Vertretungskörperschaften nicht aufkommen. Die in der öffentlichen Diskussion bereits geäußerten Bedenken, daß hierdurch rechts- und linksradikalen Elementen der Zugang zu den kommunalen Vertretungskörperschaften allzu sehr erleichtert würde, teilt die Landesregierung nicht.

Ich darf zusammenfassend sagen:

Die Landesregierung erachtet es für unabweisbar, auch dann Konsequenzen aus einem verfassungsgerichtlichen Spruch zu ziehen, wenn sich gleichwohl aus einer derartigen Entscheidung unmittelbare Auswirkungen nicht ergeben. Die Achtung vor der Autorität des höchsten deutschen Verfassungsgericht gebietet es, die von diesem Gericht in seiner Entscheidung am 12. Juli 1960 entwickelten Gedankengänge zum Maßstab der gesetzgeberischen Überlegungen zu machen. Nachdem die Landesregierung zu dem Ergebnis gekommen ist, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen unsere derzeitige gesetzliche Regelung zumindest nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können, hat sie diesem Hohen Hause den vorliegenden Gesetzentwurf zugeleitet. Gerade die Durchführung von Kommunalwahlen sollte nicht mit der Ungewißheit ihres verfassungsrechtlichen Bestandes belastet sein. Für die zu wählenden kommunalen Mandatsträger und ihre verantwortliche Arbeit wäre eine derartige Belastung unerträglich.

Ich will hier und jetzt nicht auf die Verwaltungsschwierigkeiten hinweisen, die entstehen, wenn Kommunalwahlen in einem Lande für nichtig erklärt werden. Aus staatspolitischer Verantwortung sollte jeder Gesetzgeber auch dann, wenn sich eine unabweisbare Notwendigkeit nicht zwingend ergibt, stets eine gesetzliche Regelung anstreben, die die Frage verfassungsrechtlicher Bedenken und Zweifel gar nicht erst ent-

Frau Platiel

stehen läßt. Diesem Anliegen einer größtmöglichen Sicherheit der Wahlen soll der Ihnen vorliegende Entwurf Rechnung tragen.

Im Hinblick darauf, daß der festgelegte Wahltermin unter allen Umständen beibehalten werden sollte, darf ich Sie namens der Landesregierung bitten, dem vorliegenden Gesetzentwurf heute in allen drei Lesungen zuzustimmen. Ich habe in meinem Hause Vorsorge dafür getroffen, daß bei einer Verabschiedung des Gesetzes am heutigen Tage die ordnungsgemäße Durchführung der Kommunalwahlen am 23. Oktober 1960 garantiert ist.

(Beifall bei SPD und GB/BHE)

Präsident Zinnkann:

Zunächst hat Herr Abg. Erhard um das Wort zur Geschäftsordnung gebeten.

Abg. Erhard (CDU) — zur Geschäftsordnung —:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Begründung des Herrn Ministers des Innern ebenso wie auch die schriftliche Begründung sind teilweise nicht überzeugend, soweit sie den Vorschlag in Artikel 1 Nummer 2 betreffen. Ich bin nicht in der Lage, mich über unsere Geschäftsordnung hinwegzusetzen und mich nur der Meinung der Rechtsabteilung des Innenministeriums, die hier sicherlich federführend ist, anzuschließen, wenn keine zwingenden rechtlichen Gründe vorgetragen werden. Ich meine deshalb, wir sollten uns als Parlament auf unsere vornehmste Aufgabe besinnen, nämlich mit Sorgfalt zu beraten

(Sehr gut! rechts)

und zu beschließen und uns nicht einfach der Rechtsabteilung eines Ministeriums anzuschließen.

Ich bitte deshalb, nach der Geschäftsordnung zu verfahren und zunächst nur in der ersten Lesung zu beraten. Wir können dann immer noch beschließen, die zweite und die dritte Lesung anzuhängen. Ich habe jedenfalls entschiedene Bedenken, auch zu Artikel 1 Nummer 2 schon einer zweiten Lesung zuzustimmen. Insoweit widerspreche ich.

(Beifall bei der CDU und teilweise bei der FDP)

Präsident Zinnkann:

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Frau Abg. Platiel.

Abg. Frau Platiel (SPD) — zur Geschäftsordnung —:

Herr Präsident, meine Herren und Damen! Ich möchte zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Erhard doch folgendes sagen: Wir befinden uns durchaus im Rahmen der Geschäftsordnung des Landtags, wenn wir, wie das auch schon öfter geschehen ist, eine Gesetzesvorlage in erster, zweiter und dritter Lesung abhandeln. Vor allen Dingen möchte ich darauf hinweisen, Herr Kollege Erhard, daß die Tagesordnung ja ausdrücklich die erste, zweite und dritte Lesung auführt, und diese Tagesordnung ist ohne Widerspruch von Ihnen angenommen worden.

(Sehr richtig! und Beifall bei der SPD)

Schon aus diesem Grunde können Sie diesen Einwand jetzt nicht erheben. Sie haben wahrscheinlich die Geschäftsordnung vor sich liegen. In den Bestimmungen der §§ 47 bis 52, die den Ablauf der Verhandlungen in der ersten, zweiten und dritten Lesung beinhalten, ist in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß einer in derselben Sitzung erfolgenden dreifachen Lesung Bedenken entgegengesetzt werden könnten.

Wenn Sie sagen, Herr Kollege Erhard, daß die Zeit mangelte, um auf die sachlichen Belange dieser Vorlage einzugehen, dann nehme ich Ihnen das, offengestanden, nicht ab, denn es sind zwei elementare Anliegen in dieser Vorlage, und beide sind derartig begründet von dem Herrn Minister des Innern vorgetragen worden, daß es ernsthaft nicht glaub-

würdig erscheint, daß Sie zum Inhalt dieser beiden Vorschläge nicht Stellung nehmen könnten.

Ich möchte also in aller Form gegen den Vorschlag des Herrn Kollegen Erhard Stellung nehmen, und ich beantrage, gegebenenfalls darüber abzustimmen, ob der Landtag heute in erster, zweiter und dritter Lesung die hier anstehende Vorlage verabschieden soll.

(Beifall bei SPD und GB/BHE)

Präsident Zinnkann:

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Dr. Raabe.

Abg. Dr. Raabe (CDU) — zur Geschäftsordnung —:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe als Vertreter der Fraktion der CDU in der vorbereitenden Sitzung des Ältestenrats ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wir unter keinen Umständen endgültig dazu Stellung nehmen könnten, ob man schon alle drei Lesungen vornehmen soll. Ich habe sogar darauf hingewiesen, daß man bei der ganzen Sachlage nur die erste Lesung durchführen soll. Deshalb sind die drei Lesungen gegen meinen Willen auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Herr Kollege Zinnkann hat ausdrücklich erklärt, wenn wir widersprechen und nur die erste Lesung wünschen, dann wird so verfahren. Wir haben jetzt widersprochen. Unseren Widerspruch werden wir unter Umständen zurückziehen. Wir beschränken uns jetzt zunächst darauf, die erste Lesung durchzuführen. Dann können wir nach dem Verlauf der Aussprache prüfen, wie wir weiter verfahren. Das war im Ältestenrat zugesagt worden, und danach sollte verfahren werden.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Zinnkann:

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Willi Zinnkann.

Abg. Willi Zinnkann (SPD) — zur Geschäftsordnung —:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich muß, zunächst klarstellen, Herr Kollege Dr. Raabe, ich habe in der letzten Sitzung des Ältestenrats nicht erklärt, daß wir dann, wenn von Ihnen der zweiten und dritten Lesung in der heutigen Sitzung widersprochen wird, auf die Verabschiedung des Gesetzes verzichten. Ich habe aber erklärt, daß es jeder Fraktion und jedem Abgeordneten des Landtags unbenommen ist, nach Schluß der ersten Beratung zu beantragen, daß die zweite bzw. dritte Lesung auf eine andere Sitzung verlagert wird. Ich habe weiter erklärt, daß auch wir uns vorbehalten — das hängt eben vom Verlauf der Diskussion ab —, ob wir die zweite und dritte Lesung in dieser heutigen Sitzung vornehmen wollen. Herr Kollege Dr. Mix wird mir das bestätigen; er hat die gleiche Auffassung wie ich vertreten.

Meine Damen und Herren, ich glaube, wir können so verfahren, wie Herr Kollege Erhard eben vorgetragen hat. Wir nehmen jetzt die erste Lesung vor. Nach der ersten Lesung entscheiden wir darüber, ob wir die zweite Lesung anschließen wollen. Dann wird die Mehrheit entscheiden. Wenn die Mehrheit entschieden hat, wird die zweite Lesung folgen, und wenn die Mehrheit glaubt, daß auch die dritte Lesung angeschlossen werden soll, dann wird auch die dritte Lesung angeschlossen. Ich glaube, es bestehen gar keine Schwierigkeiten.

Präsident Zinnkann:

Meine Damen und Herren! Ich glaube, die Situation ist klar. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung liegen nicht mehr vor. Wir treten also nunmehr, wie das von allen Rednern — ganz gleich, wie sie zu dieser geschäftsordnungsmäßigen Frage gestanden haben — einheitlich zum Ausdruck gebracht wurde, in die Aussprache über den Gesetzentwurf ein. Dazu

Präsident Zinnkann

hat sich als erster Redner Herr Abg. Kohl gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Kohl (FDP):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Vor einiger Zeit wurde das Urteil des Bundesverfassungsgerichts unter anderem durch einen Artikel in einer größeren Zeitung kommentiert, der die Überschrift trug: Das Wahlrecht ist keine Handelsware. Darin sollten sich alle einig sein — und sind sich auch alle in diesem Hause einig —, das Wahlrecht sollte keine Handelsware sein. Folglich, so meinte das Karlsruher Urteil, solle es den politischen Parteien nicht gestattet sein, jeweils vor Wahlen Wahlrechtsänderungen zu treffen, die ihnen eine besondere Vergünstigung gegenüber den sogenannten Rathausparteien, wie man sie schlagwortartig nennt, einräumt. Das ist ein wesentliches Anliegen des von dem Herrn Minister zitierten Urteils des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe.

Dieses Anliegen hat seine historische Vorgeschichte darin, daß in Schleswig-Holstein eine Wahlrechtsänderung beschlossen und auch praktiziert wurde, die bis dahin nicht angefochten wurde, die aber ihrem Inhalt nach dem saarländischen Wahlrecht doch verhältnismäßig nahekam, indem auch sie nur den politischen Parteien das Vorschlagsrecht ließ. Daraufhin hat man im Saarland am 9. Februar dieses Jahres eine entsprechende Änderung eingebracht. Diese Änderung, wenn ich sie mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten zitieren darf, lautet:

„Wahlvorschläge können nur von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes aufgestellt werden. Jede Partei kann in einem Wahlbezirk nur einen Wahlvorschlag einreichen.“

Diese Vorschrift wurde vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt, weil darin eine Beschränkung des Wahlvorschlagsrechts auf die politischen Parteien vorgenommen wurde. Das ist das wesentliche Anliegen des Karlsruher Urteils.

Zugleich unterstreicht das Karlsruher Urteil noch einmal die konstitutionelle Garantie der Selbstverwaltung, wie sie aus Artikel 28 des Grundgesetzes hervorgeht, und führt im einzelnen aus, daß, wie sich das im 19. Jahrhundert entwickelt habe, auch im Rahmen der Selbstverwaltung die Mitwirkung angesehener, mit den heimischen Verhältnissen besonders vertrauter Bürger möglich sein müsse. Aus dieser Garantie müßte man folgern, daß bei der Aufstellung der Kandidaten solche Wahlvorschläge auch örtlich bestimmt werden und daß diese Wahlvorschläge nicht beschränkt werden können auf die ihrer Struktur und die ihrem Wesen nach ausschließlich dem Staatsganzen dienenden und auf der Landesebene tätigen Parteien.

Das Urteil spricht dann von der chancengleichen Teilnahme dieser Wählergruppen neben den politischen Parteien. Das folgert es aus der Garantie der Selbstverwaltung. Das Urteil führt aber zugleich aus, daß der Gefahr einer Zersplitterung durchaus begegnet werden könne mit den Vorschriften, die herkömmlich in den Kommunalwahlgesetzen aller Länder bis dahin üblich waren und die einmal eine Grenze setzen durch den Prozentsatz der erreichten Stimmen — die berühmten 5 Prozent — und zum anderen dadurch, daß eine gewisse Zahl von Unterschriften verlangt wird.

Beide Beschränkungen sind in Hessen so geblieben, wie sie von altersher vorlagen. In Hessen hat keine Änderung Platz gegriffen der Art, wie sie vom Bundesverfassungsgericht hier für nichtig erklärt wird im Falle Saarland, das im Anschluß an ein ähnliches Änderungsgesetz in Schleswig-Holstein ein solches Änderungsgesetz beschlossen hat. Sie wissen, daß auch in Nordrhein-Westfalen ein entsprechendes Änderungsgesetz beschlossen worden ist. Sie wissen ferner, daß auch in Rheinland-Pfalz entsprechende Vorschriften im Kommunalwahlrecht enthalten sind, die doch über das nor-

male Maß weit hinausgehen dürften, wenn dort beispielsweise nur denjenigen Parteien ein Vorschlagsrecht auf der Basis der Partei schlechthin gewährt werden soll, die wenigstens fünf Mandate im Landtag haben.

(Zuruf: Dort herrschen andere Verhältnisse!)

— Das sind ganz andere Verhältnisse. Aber es sind bei uns zum Beispiel in dieser Richtung keine Änderungen vorgenommen worden.

Deshalb ist es die Meinung unserer Fraktion und meiner politischen Freunde, daß man — ausgehend von dem Grundsatz, Änderungen des Wahlrechts nur dann vorzunehmen und nur soweit, wie sie zwingend notwendig sind — hier zu prüfen hat, ob ein Zwang vorliegt.

Nach unserer Auffassung liegt da kein Zwang vor. Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts läßt sich das jedenfalls nicht folgern, denn dieses Urteil bezieht sich zunächst einmal ganz präzise auf den Fall, daß politische Parteien anderen Wählergruppen das Wahlvorschlagsrecht vorzuenthalten wollen bzw. es ihnen nicht mehr einräumen wollen. Davon konnte und soll in Hessen nicht die Rede sein, und davon wird auch in Zukunft in Hessen nicht die Rede sein. Formell, meinen wir, ist hier kein zwingender Grund vorhanden. Darüber hinaus wird nach diesem Verfahren eher eine Rechtsunsicherheit in unsere Wählerschaft gebracht — kurz vor der Wahl —, als daß der Rechtssicherheit damit gedient würde.

Wir sind der Auffassung — es ist in dem Geschäftsordnungsantrag vorhin auch schon angedeutet worden —, daß man Wahlrechtsänderungen niemals kurz vor einer Wahl durchführen soll und schon gar nicht vor der Wahl, auf die sich die Änderung bezieht,

(Zurufe von der FDP: Richtig!)

es sei denn, es ergebe sich die zwingende Notwendigkeit. Eine zwingende Notwendigkeit ergibt sich aber nach unserer Überzeugung aus dem Urteil nicht. Nach unserer Meinung liegt keine Gefahr einer erfolgreichen Anfechtung vor.

Das Urteil hat darüber hinaus ausgeführt, daß, um der Stimmenzersplitterung zu begegnen, diese beiden Möglichkeiten bestehen, die Einfügung der Sperrklausel und die Forderung einer bestimmten Unterschriftenzahl, beides in einem angemessenen Rahmen. Es bleibt also nur noch zu untersuchen, ob sich das, was in Hessen heute Rechtens ist, in einem angemessenen Rahmen hält.

Die Fünf-Prozent-Klausel wird wohl kaum mit Erfolg angefochten werden können; darüber dürfte kein Streit herrschen. Es bleibt die zweite Frage: Wie ist es mit der Zahl der Unterschriften? Bei uns in Hessen galt einmal die Vorschrift: Zwei Prozent der Wahlberechtigten . . .

(Abg. Dr. Fay [CDU]: Die gilt noch!)

— Es galt die Vorschrift: Zwei Prozent der Wahlberechtigten ohne Einschränkung. 1952 ist eine Einschränkung auf die Höchstzahl von 300 eingefügt worden.

Nun, die neue Vorlage geht zunächst davon aus, und sie läßt etwa dasselbe Verhältnis auch weiterbestehen, aber auf einer anderen Grundlage, nämlich auf der Zahl der Vertreter in den Parlamenten. Aber wenn nun die zweifache Zahl der zu Wählenden die Grundlage für die Zahl der Unterschriften sein soll, dann ergibt sich daraus in der kleinen Gemeinde unter 1 000 Einwohner eine Erschwerung für die überparteilichen Gruppen, denn eine Gemeinde von 900 Einwohnern hat zum Beispiel 600 Wähler; zwei Prozent wären 12 Unterschriften. In derselben Gemeinde werden aber 9 Gemeindevertreter gewählt. Das Zweifache dieser Zahl der Abgeordneten ergibt 18. Nach der neuen Vorschrift wird also die Hälfte mehr Unterschriften gefordert, und dafür gibt das Karlsruher Urteil keine Handhabe.

Darüber hinaus wird allerdings eine Erleichterung in den größeren Gemeinden schon ab 5 000 Einwohnern geschaffen, und in den ganz großen Gemeinden sieht es so aus, daß man

Kohl

zum Beispiel in Frankfurt bisher 300 Unterschriften brauchte, während nach der Regierungsvorlage das Zweifache von 80, nämlich 160 Unterschriften, ausreicht. Wir haben die Sorge, daß diese Erleichterung der geringeren Zahl von Unterschriften den größeren und mittleren Städten „zugute“ kommt und daß damit gewisse Wählergruppen mit weniger Unterschriften auf der Bühne erscheinen könnten. Diese Erleichterung kann nicht Sinn einer Wahlrechtsänderung sein.

Wir haben schon in den ersten Gesprächen darauf hingewiesen, daß man hier eine Differenzierung vornehmen sollte, die man an die Hessische Gemeindeordnung angleichen könnte. Im § 38 der Hessischen Gemeindeordnung ist festgelegt: Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden bis zu 200 Einwohnern 5, von 201 bis zu 500 Einwohnern 7 usw., über 500 000 Einwohnern 80. Man sieht daraus, daß die Zahl der Abgeordneten um so geringer wird, je mehr Wähler in der Gemeinde vorhanden sind. Das ist kein Schaden; es soll ja nur garantiert werden, daß jede politische Meinung dort ihre Vertreter haben kann. Für Frankfurt reichen durchaus 80, wenn für das Land Hessen 100 Abgeordnete ausreichen.

(Zuruf: 96!)

— Ja, 96! Aber daß damit eine Erleichterung hinsichtlich der Zahl der Unterschriften erfolgen muß, und zwar in einem solchen Ausmaß wie in dieser Vorlage, dafür gibt die Gemeindeordnung keine Handhabe.

Ich darf hinzufügen, daß man in Bayern ein ähnliches Kommunalwahlrecht hat. Dort hat man nicht das Zweifache genommen, sondern das Vierfache, und das bayerische Verfassungsgericht hat den Standpunkt vertreten, auch das sei noch möglich.

Keiner will die Dinge verschlechtern, keiner von uns will den Rathausparteien einen Tritt antun, wenn ich einmal so sagen darf. Wir sehen aber nicht ein, warum eine Erleichterung in den Mittel- und Großstädten eintritt, wo die Ernsthaftigkeit des politischen Willens es durchaus rechtfertigt, daß man die zwei Prozent gelten läßt bis zur Grenze von 300 Unterschriften, denn diese Ernsthaftigkeit des politischen Willens ist doch wohl das Merkmal, das auch in dem Karlsruher Urteil immer wieder herausgestellt worden ist. Dort sagt man, die politischen Parteien haben ihre Ernsthaftigkeit durch ihre Existenz nachgewiesen, die politischen Wählergruppen müssen sie nachweisen, und da scheint uns die bisherige Regelung keine allzu große Forderung zu bedeuten, noch dazu, da meines Wissens in der Praxis nirgendwo in Hessen auch nur eine Anfechtung gestartet worden ist.

Man hat auch etwas anderes einmal versucht, und zwar wurde im Anschluß an eine Kreistagswahl in Waldeck die frühere Vorschrift angefochten, wonach die zwei Prozent unbeschränkt Geltung hatten. Das ergab nämlich 1 200 Unterschriften in Waldeck, und da sagte sich eine Gruppe: Das ist zuviel, Gesetzgeber! Die Gruppe wandte sich an das Verwaltungsgericht in Kassel, und das Kasseler Verwaltungsgericht kam 1951 gleichfalls zu dem Schluß — wenn man das aus der Handlungsweise folgern darf —: Das scheint zuviel zu sein, wir können es nicht entscheiden, folglich Vorlagebeschuß an das Hessische Verfassungsgericht. Das Hessische Verfassungsgericht, welches sich nun in Anlehnung an die Meinung des Kasseler Verwaltungsgerichts auch hätte sagen können, 1 200 seien ein bißchen viel, dieses Verfassungsgericht kam 1952 zu dem Ergebnis, 1 200 seien nicht zuviel,

(Zuruf: Hört, hört!)

1 200 seien nötig.

Der Gesetzgeber hat dann allerdings 1952 gesagt: Es ist doch besser, wir beschränken es auf 300. Ich trage das nur vor, um darzutun, was in Hessen schon alles geschehen ist, es dem Anliegen des Bundesverfassungsgerichts gleichzutun.

Das Bundesverfassungsgericht wandte sich gegen die Änderungen neuen und neuesten Datums, die den politischen

Parteien Privilegien verschaffen wollen; das ist nicht zulässig, das läßt die institutionelle Garantie der Selbstverwaltung nicht zu. Das ist die Weisheit des Urteils. Wir in Hessen haben nichts in dieser Richtung geändert. Im Gegenteil, wir haben sogar geändert im Laufe der letzten acht oder zehn Jahre zugunsten der Wählergruppen, weil wir die Ernsthaftigkeit des politischen Willens dieser Gruppen anerkennen.

Wir sind aber nicht der Meinung, daß man Erleichterungen schaffen soll und daß den Wählergruppen, deren politische Ernsthaftigkeit durchaus in Zweifel gezogen werden kann, in den mittleren und größeren Städten zusätzliche Erleichterungen gewährt werden; die dem Prinzip der Ernsthaftigkeit widersprechen und die nach unserem Dafürhalten auch nicht von den echten überparteilichen Gruppen oder Rathausgruppen gewünscht werden.

Wir sind deshalb nicht in der Lage, dem Gesetz unsere Zustimmung zu geben.

(Beifall bei der FDP und teilweise bei der CDU)

Präsident Zinnkann:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Fay.

Abg. Dr. Fay (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Lassen Sie mich zunächst einige Vorbemerkungen machen. Die Fraktion der CDU ist der Auffassung, daß das Gesetz auf jeden Fall eingehalten werden soll, daß nämlich in der zweiten Hälfte des Oktober die Kommunalwahlen stattzufinden haben.

(Abg. Willi Zinnkann [SPD]: Große Freude!)

Die Regierung hat sich mit den Regierungen anderer Länder geeinigt, daß am 23. Oktober gewählt werden soll. Wir sind sehr froh über diese Einigung, und wir sind der Meinung, daß dieser Termin auf jeden Fall eingehalten werden muß. Alle Spekulationen, die über einen gegenteiligen Willen der CDU angestellt worden sind, sind fehl am Platze. Ich komme im Laufe meiner Ausführungen noch darauf zurück.

Wir sind der Meinung, daß unser Kommunalwahlgesetz „karlsruhesicher“ sein soll. Ich werde mir erlauben, darüber noch einige Ausführungen zu machen.

Wir sind der Auffassung, daß einer Zersplitterung auf kommunaler Ebene aus höheren staatspolitischen Gründen entgegengewirkt werden muß. Ich bin Herrn Kollegen Kohl sehr dankbar für seine Ausführungen, die er in diesem Zusammenhang gemacht hat. Ich möchte sie mit einigen anderen Worten noch einmal unterstreichen. Da, wo sich starke Bürgergruppen fanden, die die Fünf-Prozent-Klausel überwunden haben, wäre es meines Erachtens töricht, vom Gesetz her einen Riegel vorzuschieben. Wir haben das in Hessen nicht, wir wollen das in Hessen nicht, wir wollen aber verhindern, daß Zersplitterungen eintreten, daß vielleicht Gruppen kommen, die uns vom — allgemein gesehen — Politischen nicht so wertvoll zu sein scheinen, oder daß vielleicht Gruppen kommen, die die Kraft derjenigen schwächen, die die Verantwortung in Deutschland tragen. Ich glaube, in diesem Ziel, einer Zersplitterung entgegenzuwirken, sind sich wohl alle Mitglieder dieses Hohen Hauses einig.

(Abg. Kohl [FDP]: Auch die Gerichte!)

Es fragt sich nur, welchen Weg gehen wir dazu? Der Herr Minister hat meines Erachtens richtig die drei tragenden Gesichtspunkte des Urteils wiedergegeben. Einmal ist es erfreulich, daß dieses Urteil einige Gedanken über den Werdegang der Gemeinden seit der Steinschen Reform bis jetzt, über das Auf und Ab, wiedergegeben und gezeigt hat, daß wir jetzt — nach 1945 — den Gemeinden mehr Rechte geben wollen und daß die Selbstverwaltung sehr ernst genommen werden soll.

Ich glaube, es wird niemanden geben, der diese Gedanken nicht begrüßt. Daß daraus Konsequenzen folgen, ist absolut klar, und jetzt haben wir es mit einer der Konsequenzen zu

Dr. Fay

tun, über deren Ausmaß wir uns zu unterhalten haben. Das Karlsruher Gericht sagt mit Recht: Der Gleichheitsgrundsatz kann Einschränkungen erfahren durch Differenzierungen. Sie müssen sich aus dem Sachbereich ergeben. Die Differenzierungen bedürfen besonderer rechtfertigender Gründe.

Soweit alles klar. Es fragt sich nur: Wo liegt die Grenze, wo sind die besonderen Rechtfertigungsgründe? Das Karlsruher Gericht sagt — und das ist bereits richtig zitiert worden —, daß Einschränkungen, um der Stimmenzersplitterung entgegenzuwirken, auch erfolgen dürfen im Rahmen des Kommunalwahlrechts, im angemessenen Rahmen, durch Sperrklauseln und Unterschriftenquoten.

Meine Damen und Herren, die Sperrklausel ist außer Zweifel. Über das Unterschriftenquorum unterhalten wir uns. Es sind zwei Unterfragen zu stellen: Können beim Unterschriftenquorum bestimmte Parteien und Gruppen privilegiert werden? Und die nächste Frage ist: Welche Höhe soll das Unterschriftenquorum haben?

Wir sind der Auffassung, daß die Konsequenz aus dem Karlsruher Urteil die ist, daß alle ernstzunehmenden Gruppen, die in der Gemeinde, im Gemeindeleben auftreten, berücksichtigt werden müssen dergestalt, daß sie vorschlagsberechtigt sind. Wir sind allerdings nicht der Meinung, daß wir die Bestimmungen über das Unterschriftenquorum, der Mindestzahl, ändern müssen. Der Herr Minister hat sehr schön gesagt, wir können nicht, zum mindesten zunächst nicht, mit Sicherheit ausschließen, daß unser jetziges Recht anfechtbar ist. Ich frage den Herrn Minister: Können Sie mit Sicherheit ausschließen, daß Ihr Vorschlag „karlsruhesicher“ ist?

(Abg. Dr. Hans Wagner [CDU]: Sehr gut!)

Ich erinnere mich, Herr Minister, daß Sie mir bei unserer persönlichen Unterredung diese Frage verneint haben, und ich glaube, mit Recht verneint haben. Niemand kann in dieser Frage, wo es sich darum handelt, einen angemessenen Rahmen festlegen, uns Politikern endgültig sagen: Das gilt und das gilt nicht!

(Sehr gut! bei der FDP)

Wir Juristen pflegen ja zu sagen: Das erfahren wir dann in der letzten Instanz! Ich glaube, es ist in dieser Frage genauso wie mit vielen anderen Fragen. Aber, lieber Herr Minister, wenn Sie mir sagen könnten, daß der Gesetzentwurf „karlsruhesicher“ ist,

(Minister Schneider: Mit größter Wahrscheinlichkeit!)

dann wäre ich der letzte, der sagen würde: Ich folge Ihnen nicht, denn ich bin immer dafür, daß man Karlsruhe folgt.

(Hört, hört! bei der SPD — Heiterkeit rechts)

Meine Damen und Herren! Die „Karlsruhesicherheit“ des jetzigen Rechts mag fraglich sein, aber zum mindesten ist Ihre (zu dem Minister gewandt) Bestimmung auch fraglich. Und wenn Sie sagen, es sei sicher, so ist das eine kühne Behauptung, die durch nichts bewiesen ist. Wer sagt denn eigentlich, daß die zweifelhafte Anzahl der Mandate der angemessene Rahmen ist? Ihre bürokratische oder ministerielle Entscheidung in Ehren, aber wir sind doch nicht daran gebunden.

Meine Damen und Herren! Wenn die Regierung einen solchen Vorschlag macht, dann muß man sich natürlich erlauben, einmal zu forschen, was eigentlich der tiefere Grund ist. Gewiß, Sie sagen, Sie wollten die absolute Sicherheit dieses kommunalen Wahlrechts erreichen. In Ehren! Aber wenn Sie mir gleichzeitig sagen müssen, Sie erreichen es nicht und glauben nur, daß Sie es mit größter Wahrscheinlichkeit erreichen werden,

(Abg. Fischer [SPD]: Eben!)

dann frage ich mich, ob noch ein anderer Grund vorhanden ist. Es wird ja über die Gründe, vermutliche, mutmaßliche und richtige Gründe, viel orakelt. Ich habe zum Beispiel ge-

hört, daß die Partei, die Sie (zu dem Minister) die Ehre haben zu repräsentieren, die Absicht habe, möglichst viele Splittergruppen zuzulassen, um das bürgerliche Lager zu schwächen.

(Heiterkeit)

Ich habe gehört, daß sich andere Leute gefreut hätten, daß ein paar Kommunisten Ihnen (zur SPD) Stimmen wegnehmen könnten. Meine Damen und Herren, ich weiß nicht, was Ihre letzten Gründe sind, daß Sie mit einem solchen Fanatismus hier zur „Karlsruhesicherheit“ Ihres Gesetzes hinstreben.

Ich bin nicht so ganz davon überzeugt, daß Sie richtig liegen. Ich gebe Ihnen recht, meine Herren von der Landesregierung, daß Sie im Punkt 1 des Gesetzentwurfs eine Änderung vornehmen müssen. Ich glaube, daß es die logische Konsequenz aus dem ist, was Karlsruhe uns gelehrt hat. Aber in Punkt 2 kann ich Ihnen nicht folgen. Ich meine, wenn wir uns in diesem Hohen Hause einig sind, daß wir einer Zersplitterung — und das ist Punkt 3 der Dinge, die ich vorausgeschickt habe — entgegenwirken wollen, sollten wir eng zusammenrücken und es bei dem Zustand belassen, den wir haben. Auch hier gilt der gute Satz, alles beim Alten zu lassen!

(Heiterkeit und Beifall bei der CDU — Abg. Walter [GB/BHE]: Bei welchem Alten?!)

Meine Damen und Herren! Eigentlich bin ich jetzt mit meinen Ausführungen zu Ende. Ich kann mir aber doch nicht verkneifen, noch eine Bemerkung zum Schluß hinzuzufügen. Ich freue mich über Ihren hervorragenden verfassungsrechtlichen Seismographen, den Sie in Ihr Ministerium jetzt eingebaut haben. Hier hat Karlsruhe ein Urteil gefällt, in dem nur angedeutet ist, so ganz in der Ferne, daß möglicherweise ein hessisches Gesetz gegen das Grundgesetz verstoßen könnte, und schon schlägt Ihr Seismograph aus, und die hessische Regierung legt uns heute diesen Gesetzentwurf auf den Tisch des Hauses.

(Abg. Fischer [SPD]: Da können Sie sehen, wie gesetzestreu wir sind!)

— Herr Kollege Fischer, es gab einmal Zeiten im Lande Hessen, und sie sind noch gar nicht so lange her, da haben sich die hessische Regierung und Sie, meine Herren, über die Seismographen der Verfassungsrechtler in der gesamten Bundesrepublik — ausgenommen Herr Professor Nawiasski — hinweggesetzt und haben es zum Äußersten kommen lassen, bis erst der Richterspruch von Karlsruhe da war und Sie gezwungen hat, endlich zu handeln.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Zinnkann:

Das Wort hat Herr Abg. Engel.

Abg. Dr. Engel (SPD):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf mit Freude feststellen, daß wir uns offensichtlich über zwei Punkte durchaus einig sind. Zum ersten: Bei dem von der Landesregierung vorgelegten Gesetzentwurf handelt es sich nicht darum, eine politische Grundentscheidung zu treffen, sondern darum, rein sachbezogene Fragen zu entscheiden. Wir sind also nicht in unserer politischen Haltung, sondern in unserer Urteilskraft angesprochen, und hier glauben wir, daß wir die bessere Urteilskraft haben und Sie die weniger gute.

(Beifall bei der SPD — Lachen bei CDU und FDP)

Zum zweiten: Ich freue mich, daß wir auch darin einig sind, daß wir alles zu tun haben, um eine Wiederholung der kommunalen Wahlen vom 23. Oktober zu verhindern,

(Abg. Fischer [SPD]: Sehr richtig!)

in unserem eigenen Interesse, denn wer will schon einen zweiten Wahlkampf für die kommunalen Wahlen führen, wo wir

Dr. Engel

alle genug von dem ersten haben, wenn er fertig ist, und zum anderen im wohlverstandenen Interesse der Wähler. Die würden ja sagen, wenn die Geschichte wiederholt werden müßte: Die in Karlsruhe haben das denen in Wiesbaden doch gesagt und die hätten aus dem Urteil nur die richtigen Konsequenzen ziehen müssen!

(Abg. Buch [SPD]: Sehr richtig!)

Meine Damen und Herren! Wenn Herr Kollege Kohl erklärt, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts beziehe sich eigentlich nur auf die Frage, wie freie Wählergruppen zu behandeln sind gegenüber den politischen Parteien, daß sie nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts nicht ausgeschlossen werden dürfen von der Zulassung zur Wahl, dann könnte insofern, als zwar das Bundesverfassungsgericht in der Tat nur diese Frage rechtskräftig entscheidet — und jetzt komme ich auf den Seismographen zurück, von dem Sie (zum Abg. Dr. Fay) freundlicherweise gesprochen haben —, darauf hingewiesen werden, daß das Urteil des Bundesverfassungsgerichts — worauf der Herr Minister bereits hingewiesen hat — ganz eindeutige Hinweise allgemeiner Art gibt und es sich somit über den Tenor selbst erhebt.

Gegen die verfassungsrechtliche Beständigkeit des § 9 Abs. 4 unseres Wahlgesetzes bestehen nun einmal auf Grund dieses höchstrichterlichen Spruches nicht unerhebliche Bedenken. Zunächst einmal im Hinblick auf die nicht gleiche Behandlung der politischen Parteien, das heißt der politischen Parteien, die im Landtag bereits vertreten sind, und derjenigen, die nicht oder noch nicht vertreten sind. Auch da befinde ich mich offenbar in recht angenehmer Gesellschaft, nämlich in der Gesellschaft des Herrn Kollegen Dr. Fay und seiner Fraktion, da Sie ja meinen, daß der Punkt 1 der Vorlage der Landesregierung durchaus sachgerecht gemäß dem Karlsruher Urteil ist.

Im übrigen befinden wir uns wohl alle in Übereinstimmung mit der Auffassung, daß das Karlsruher Urteil ganz klar die Möglichkeit eines Sperrriegels gegen die Splitterparteien gibt, und zwar durch entsprechende Sperrklauseln. Wir liegen also im § 21 Abs. 2 unseres Gemeindevahlgesetzes absolut richtig, und niemand denkt daran, diesen § 21 Abs. 2 zu novellieren.

(Zuruf von rechts: Die Stimmen sind weg!)

— Moment, ich komme gleich darauf! Aber, meine Damen und Herren, das Entscheidende dieses Urteils, das wir nicht übersehen dürfen, ist und bleibt, daß für mögliche Differenzierungen — also nunmehr nur noch Differenzierungen zwischen politischen Parteien und den freien Wählergruppen — nur ein enger Ermessensspielraum gegeben ist, von dem der Herr Minister gesprochen hat, und daß ganz besondere rechtfertigende Gründe vorhanden sein müssen, um überhaupt zu einer Differenzierung zu kommen und diese zu gestatten.

Wenn wir also heute die politischen Parteien samt und sonders einander gleichstellen, dann haben wir insoweit ein Höchstmaß an rechtlicher Garantie und an Sicherheit geschaffen. Es dreht sich jetzt nur um die Frage, wie dieser eng bemessene Spielraum, von dem das Bundesverfassungsgericht spricht, auszufüllen ist im Verhältnis zu den politischen Parteien und den freien Wählergruppen.

Meine Damen und Herren! Mir scheint, daß die Vorlage der Landesregierung zur Novellierung des Hessischen Gemeindevahlgesetzes die richtige Ausgewogenheit bringt. Selbstverständlich kann man sich immer darüber streiten, ob nun bei 10 oder 20 oder 15 oder bei 8 die Grenze liegt. Dafür gibt auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts keinen eindeutigen Hinweis. Das kann ja auch vom Bundesverfassungsgericht gar nicht erwartet werden. Wir sind der Meinung, daß wir nunmehr diesen engen Spielraum in der sachgemäßesten Art und Weise und im besten Umfange ausgefüllt haben.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Wenn hier in diesem Hohen Hause die Frage gestellt wird: Ja, du lieber Himmel, ist diese Novellierung völlig „karlsruhesicher“, müssen wir nicht auch bei der neuen Regelung unter Umständen gewärtigen, daß das Bundesverfassungsgericht uns sagt, das ist immer noch nicht genügend — meine Damen und Herren, jeder Jurist weiß, und Sie auch, Herr Kollege Dr. Fay, eine hundertprozentige Rechtsprognose können Sie in Prozessen niemals stellen,

(Abg. Dr. Fay [CDU]: Ich habe es doch gesagt, die Prognose habe ich ja gestellt!)

am allerwenigsten bei Verfahren des Bundesverfassungsgerichts, die ja bekanntlich nicht die reine Justiz hergebrachter Prägung darstellen, sondern politisch indizierte Justiz darstellen. Aber eines können Sie, Sie können die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts richtig interpretieren, und wem die Urteilskraft zur richtigen Interpretation nicht fehlt, der wird die rechten Schlüsse aus diesem Urteil ziehen. Ich glaube, daß die Landesregierung die rechten Schlüsse gezogen hat.

(Zurufe von der CDU: Wir haben sie gezogen!)

— Nein, Sie irren, ich bin der Meinung, daß wir die bessere Urteilskraft haben.

(Starke Heiterkeit)

Ich bin also der Meinung, daß es unsere vornehmste Aufgabe ist und daß es leichtfertig wäre, wenn wir anders handeln wollten, daß es pflichtvergessen wäre, daß es unsere Aufgabe ist, das zu tun, was wir überhaupt tun können. Es kann von uns gefordert werden, daß wir rechtlich, gesetzgeberisch, Verhältnisse schaffen, die mit hinreichender Sicherheit — nicht mit äußerster, aber hinreichender — die Gewähr dafür bieten, daß sie dem Urteil des obersten Gerichts nachkommen und daß sie unsere Kommunalwahlen nicht gefährden.

Meine Damen und Herren! Die rechtliche Situation in den übrigen Bundesländern ist nicht die gleiche wie hier in Hessen, nicht in Nordrhein-Westfalen und nicht in Niedersachsen, obwohl sich die Landtage beider Länder auch mit dieser Frage beschäftigen. Aber die Rechtslage ist ungefähr die gleiche wie in Rheinland-Pfalz. In Rheinland-Pfalz fand anscheinend der Versuch, das Recht dort dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts anzupassen, ursprünglich nicht die richtige Würdigung. Nunmehr aber hat sich der Landtag von Rheinland-Pfalz offenbar eines Besseren belehren lassen. Er ist bereits in erster Lesung — — —

(Zurufe von der CDU)

— Nein, es geht um ganz ähnliche Dinge! Ich weiß nicht, wie das heute drüben in Mainz ausgeht,

(Abg. Dr. Fay [CDU]: Völlig anderes Thema, Herr Dr. Engel!)

aber die Dinge sind im Prinzip ganz ähnlich gelagert.

(Abg. Dr. Fay [CDU]: Das ist doch schon längst entschieden! Gestern! Ganz anderes Thema! Lesen Sie doch die Zeitung!)

— Nein, nein!

(Abg. Dr. Fay [CDU]: Thema verfehlt! — Heiterkeit rechts)

— Meine Damen und Herren, nehmen Sie die Dinge bitte so ernst, wie sie genommen werden müssen. Wenn Zweifel bestehen, ob ein Gesetz gültig ist oder nicht, wenn Zweifel bestehen, ob es vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben werden kann, dann haben wir in jeder Situation, ganz gleichgültig, ob wir vier Wochen, zwei Monate oder vierzehn Tage vor der Wahl stehen, die Pflicht, das Gesetz so zu reformieren, daß es mit hinreichender Sicherheit einer Nachprüfung standhält.

(Abg. Jansen [CDU]: Wir haben aber die Zweifel nicht!)

Dr. Engel

— Ihr habt sie nicht! Wir werden diese hinreichende Sicherheit jetzt erst schaffen, und ich bitte Sie darum, dabei mitzuhelfen.

(Beifall bei SPD und GB/BHE)

Präsident Zinnkann:

Das Wort hat Herr Abg. Kuske.

Abg. Kuske (GB/BHE):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn sich heute so viele Länder nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit einer Änderung der Wahlgesetze und des Wahlvorschlagsrechts befassen, so zeigt das eindeutig, daß hier Bedenken angebracht sind. Wir bejahen sowohl aus verfassungsrechtlichen wie aus politischen Erwägungen diese Vorlage, verfassungsrechtlich deshalb, weil nach dem Beschluß des Verfassungsgerichts auch gegen die hessische Regelung Bedenken aufgetaucht sind. Wir sind zwar der Meinung, daß die Fassung des bisherigen Gesetzes auch im Hinblick auf die Begründung des Karlsruher Urteils zur Klage gegen das Saarländische Kommunalwahlgesetz kaum Anlaß zu erfolgreichen Verfassungsbeschwerden geben könnte; trotzdem kann der Erfolg einer Verfassungsbeschwerde nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Das Grundgesetz sieht vor, daß jedermann seine staatsbürgerlichen Rechte in formal möglichst gleicher Weise ausüben kann, das heißt, daß der Gesetzgeber bei der Ordnung des Wahlvorschlagsrechts und Wahlrechts nur einen eng bemessenen Spielraum für Differenzierungen, die durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt sind, anwenden soll.

Die Differenzierung zwischen den Parteien, die im Landtag vertreten sind, und anderen Parteien in der jetzigen hessischen Regelung, ebenso die Differenzierung hinsichtlich des Unterschriftenquorums der Wählergruppen, erscheint uns nicht gerechtfertigt. Uns liegt deshalb daran, dieses Gesetz so zu gestalten, daß für Verfassungsbeschwerden auch nicht der geringste Grund vorhanden ist

(Abg. Jansen [CDU]: Dann müssen Sie es gleichschalten!)

und eventuelle Verfassungsbeschwerden ohne Erfolg bleiben. Wir glauben, daß mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung verfassungsrechtlich die Vorsorge getroffen ist, um eine Wiederholung der Kommunalwahl mit allen Schwierigkeiten auszuschließen. Politisch gesehen halten wir es für richtig, daß nicht mehr zwischen den im Landtag vertretenen Parteien und den anderen Parteien unterschieden wird. Diese Unterscheidung ist nicht gerechtfertigt, denn alle politischen Parteien haben ihre Organisation und ihre Satzung, haben ein politisches Programm und eine Zielsetzung. Die Ernsthaftigkeit, bei Wahlen wirklich Mandate anzustreben, kann bei diesen politischen Parteien nicht bestritten werden. Eine Unterscheidung würde den Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit unberücksichtigt lassen. Anders ist es bei den Wählergruppen, die ohne feste Organisation, ohne dauernd gültiges Programm der Veränderung stärker unterliegen. Bei diesen Gruppen weiß man nicht, ob sie bei den nächsten Wahlen in anderer Form, mit anderem Programm oder mit anderen Menschen erscheinen. Trotzdem bejahen wir durchaus die Erleichterung, die für Freie Wählergruppen dadurch geschaffen wird, daß sie für ihre Wahlvorschläge nicht mehr wie bisher zwei Prozent der Stimmen der Wahlberechtigten, nicht weniger als zehn oder höchstens dreihundert, sondern die doppelte Anzahl an Unterschriften wie Mandate zu vergeben sind, erbringen müssen. Wenn der Kollege Kohl sagt, in Bayern sei das Drei- bis Vierfache der Unterschriften notwendig, dann darf nicht übersehen werden, daß Bayern die Fünf-Prozent-Sperrklausel nicht kennt.

Wir begrüßen die Erleichterung aus folgenden politischen Erwägungen: In der modernen Selbstverwaltung ist es notwendig, durch selbstverantwortliche Beteiligung der Bürgerschaft an der öffentlichen Verwaltung auf kommunaler Ebene

den Gemeinsinn und das politische Interesse des einzelnen neu zu beleben und zu kräftigen. In der kommunalen Selbstverwaltung halten wir die Mitwirkung des angesehenen Mitbürgers auch in der Freien Wählergruppe für unser politisches Leben für wertvoll. Es ist bekannt, daß viele unserer Bürger aus Gründen, die man beklagen mag, nicht ohne weiteres in politischen Parteien mitarbeiten wollen. Politisch Interessierte wählen oft den Weg in die Politik über Freie Wählergruppen. Auf diese Weise werden wertvolle Kräfte doch zumindest für die Selbstverwaltung mobilisiert, zum anderen aber finden später auch wieder wertvolle Kräfte aus diesen Wählergruppen den Weg in die politischen Parteien. Wir sind der Meinung, daß man schon deshalb den Wählergruppen nicht unnötig Schwierigkeiten machen sollte, sofern sie nicht links- oder rechtsradikal sind, also Tarnorganisationen für verfassungsfeindliche Zwecke darstellen.

Es wird nun eingewendet, daß es durch die Verminderung der Zahl von Unterschriften für Wählergruppen gerade Tarnorganisationen erleichtert wird, in Wahlkämpfen aufzutreten. Aus der Erfahrung heraus meinen wir aber, daß solche Tarnorganisationen auch bei der bisherigen Regelung nicht scheitern würden; denn zumindest für die Linksradikalen war es bisher keine Schwierigkeit, die dreihundert erforderlichen Unterschriften aufzubringen. Das Auftreten des Links- oder Rechtsradikalismus kann man nicht durch ein Wahlgesetz verhindern, und man sollte es auch nicht versuchen. Dazu gibt es andere Mittel und Wege, besonders im Hinblick auf Verfassungsgerichtsurteile gegen ehemalige verfassungswidrige Parteien und deren Nachfolgeorganisationen.

Ein weiterer Einwand gegen die Neuregelung ist der, daß nunmehr zwischen Größtgemeinden und kleinen Landgemeinden der Unterschied in der Anzahl der aufzubringenden Stimmen zu gering ist, beziehungsweise daß die Größtgemeinden im Verhältnis zu den Kleinstgemeinden begünstigt sind. Hier möchten wir darauf hinweisen, daß die bisherige Regelung, die dreihundert Stimmen als oberste Grenze vorsah, auch nicht als Ideallösung anzusehen ist, denn in einer Stadt wie zum Beispiel Frankfurt mit fast 700 000 Einwohnern waren nur dreihundert Unterschriften erforderlich, genauso viel, wie auch in einer Gemeinde mit 15 000 Wahlberechtigten aufgebracht werden müssen.

Nun ist der Gedanke aufgetaucht, ob es nicht besser sei zu verlangen, daß die Unterschriften auf dem Bürgermeisteramt oder auf dem Landratsamt zu leisten sind, um so eine Garantie für die Echtheit der Unterschriften zu schaffen. In anderen Ländern gibt es bereits solche Bestimmungen in den dortigen Wahlgesetzen. Dagegen, meine Damen und Herren, wenden wir uns mit aller Entschiedenheit!

(Zuruf des Abg. Dr. Ludwig Schneider [FDP] — Abg. Seiboth [GB/BHE]: Herr Kohl hat es im Rundfunk verlangt!)

— Kollege Kohl hat dieses Verlangen in einem Rundfunkgespräch aufgestellt.

(Abg. Seiboth [GB/BHE]: Das war Kohl! — Heiterkeit)

Der Zwang, unter Umständen einen ganzen Arbeitstag opfern zu müssen, um sich vor einer Behörde ausdrücklich für eine bestimmte Partei zu erklären, ist eine größere Erschwernis als das Verlangen nach einer noch so großen Zahl von Unterschriften. Wenn für die Wählergruppen die Zahl der Unterschriften zwar herabgesetzt, dafür aber die Unterschriftsleistung vor einer Behörde verlangt wird, dann macht man diesen Wählergruppen das Leben noch schwerer als bisher. Die Änderung des Wahlgesetzes scheint uns darüber hinaus auch noch eine Klarstellung zu bringen insofern, als bisher die einzelnen Wählergruppen bis zum Tage der Auslegung der Wählerlisten im Zweifel gewesen sind, wieviel Unterschriften sie tatsächlich erbringen müßten, so daß sie meistens freiwillig ein Mehr an Unterschriften brachten, um mit Sicherheit einem Einspruch zu entgehen.

Minister Schneider

Wir haben die Vorteile verfassungsrechtlicher und politischer Art und die Nachteile gegeneinander abgewogen und sind zu der Auffassung gekommen, daß wirklich eine größere Klarheit erreicht wird. Wir stimmen deshalb der Gesetzesänderungsvorlage zu.

(Beifall bei GB/BHE und SPD — Abg. Dr. Fay [CDU]:
Das war ja zu erwarten!)

Präsident Zinnkann:

Das Wort hat der Herr Minister des Innern.

Minister des Innern Schneider:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Abg. Dr. Fay hat die Frage aufgeworfen, welches denn eigentlich die letzten Gründe für den „Karlsruhe-Fanatismus“ der Hessischen Landesregierung seien. Herr Dr. Fay, ich möchte Sie dieser Grübeleien entheben.

(Abg. Dr. Fay [CDU]: Der Herr Ministerpräsident hat solche Grübeleien angestellt! Ausweislich der Zeitung hat er sie angestellt! — Zuruf des Ministerpräsidenten)

Die letzten Gründe, Herr Dr. Fay, habe ich ausführlich in meiner mündlichen Begründung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf dargelegt.

Die Hessische Landesregierung ist, getragen von ihrem staatsbürgerlichen Verantwortungsbewußtsein, an die Prüfung der Frage herangetreten, ob das Karlsruher Urteil für das hessische Kommunalwahlgesetz Folgerungen nach sich ziehen könnte oder nicht. Ich habe in meinen Ausführungen eindeutig gesagt, daß aus dem Urteil selber zwingende Folgerungen nicht zu ziehen sind, habe aber dargetan, daß aus der Begründung heraus, aus dem Geist heraus, in welchem das Urteil gefällt wurde, sich unstreitig ableiten läßt, daß die hier geänderten Bestimmungen des hessischen Wahlgesetzes zumindest strittig sein könnten, ja sogar mit Wahrscheinlichkeit strittig sein werden.

Und nun, Herr Abg. Dr. Fay, haben Sie gefragt, ob ich garantieren könnte, daß die jetzige Fassung absolut einspruchssicher sei. Sie haben selbst die Antwort gegeben: Das kann niemand! Aber man kann ein Gesetz so gestalten, daß es weitgehend einspruchssicher ist, und wir meinen, daß wir das mit der hier vorliegenden Novelle zum Kommunalwahlgesetz getan haben. Sie mögen anderer Meinung sein. Es ist durchaus möglich, daß auf Grund von Verfassungsbeschwerden, die aus anderen Ländern schon vorliegen und die sich auch mit dem Unterschriftenquorum befassen, Karlsruhe eines Tages sich auch mit dieser Frage befassen wird. Deshalb wollten wir das hessische Kommunalwahlgesetz einspruchssicher — mit größter Wahrscheinlichkeit einspruchssicher — machen.

Herr Abg. Kohl hat von der Rechtsunsicherheit gesprochen,

(Unruhe — Glockenzeichen des Präsidenten)

die eine Änderung des Wahlgesetzes kurz vor der Wahl auslösen würde. Die Rechtsunsicherheit, Herr Abg. Kohl, ist durch den Urteilsspruch von Karlsruhe ausgelöst worden.

(Abg. Arndt [SPD]: Sehr richtig!)

Diese Rechtsunsicherheit möchten wir durch die Novellierung des kommunalen Wahlgesetzes beheben. Wenn Sie, meine Damen und Herren von der CDU und der FDP, einmal in den Kreisen Ihrer Bürgermeister, Ihrer Gemeindevertreter, Ihrer Stadtverordneten und Kreistagsabgeordneten umhören, dann erfahren Sie, daß die Besorgnisse, die wir haben, von Ihren eigenen Vertretern weitgehend geteilt werden.

(Hört, hört! bei der SPD)

Das sage ich, Herr Abg. Dr. Großkopf, nicht von ungefähr. Das gründet sich auf sehr ernsthafte Gespräche mit Kommunalpolitikern der CDU sowohl wie der FDP.

Ich darf Ihnen ein weiteres sagen. Dieselben Überlegungen, die wir hier anstellen, werden auch in Rheinland-Pfalz und in Nordrhein-Westfalen angestellt; diese Länder beschäftigen sich auch mit dem Unterschriftenquorum und auch mit der Gleichsetzung der Parteien untereinander. Auch da sind quer durch alle Parteien Verfassungsrechtsexperten der Meinung, daß die bisher in Hessen und mit Einschränkung auch in Rheinland-Pfalz geltenden Bestimmungen von dem Karlsruher Urteil sehr wohl betroffen seien. Ich meine, meine Damen und Herren, Sie sollten der Landesregierung daraus keinen Vorwurf machen, daß sie Konsequenzen aus dem Urteil des höchsten deutschen Gerichts gezogen hat.

Herr Abg. Dr. Fay, über den Rahmen, in den sich Unterschriftenquorum und die Privilegierung der politischen Parteien einfügen müssen, hat das Bundesverfassungsgericht sich noch nicht verbindlich geäußert. Wenn darüber das Bundesverfassungsgericht eines Tages befindet und sich dabei ergibt, daß sein höchstrichterliches Urteil und das novellierte hessische Kommunalwahlgesetz divergieren, wird die Hessische Landesregierung weitere Konsequenzen ziehen. Das hat die Hessische Landesregierung auch getan, als seinerzeit Karlsruhe das Urteil in der Angelegenheit der Volksabstimmungen über die atomare Bewaffnung der Bundeswehr sprach. Ich stelle hier eindeutig fest, meine Damen und Herren, daß sofort nach dem Urteilsspruch die notwendigen Konsequenzen von der Landesregierung gezogen wurden und die entsprechenden Weisungen an die nachgeordneten Behörden und Dienststellen unverzüglich von mir als dem zuständigen und verantwortlichen Minister ergangen sind.

(Abg. Dr. Fay [CDU]: Das habe ich auch gesagt!)

Meine Damen und Herren! Wir sind — das möchte ich in aller Deutlichkeit sagen — gegenüber dem obersten deutschen Gericht verpflichtet. Wir leiten diese Verpflichtung her aus unserem Eid, den wir auf die Verfassung geleistet haben, und zum anderen aus unserem staatsbürgerlichen Bewußtsein. Das, meine Damen und Herren, sind die letzten Gründe für den Karlsruhe-Fanatismus der Hessischen Landesregierung.

(Beifall bei SPD und GB/BHE — Abg. Walter [GB/BHE]:
Sehr gut!)

Präsident Zinnkann:

Das Wort hat Herr Abg. Kohl.

Abg. Kohl (FDP):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf noch folgendes ergänzen. Wir sprechen der Hessischen Landesregierung nicht den Willen zur staatspolitischen Verantwortung ab.

(Abg. Arndt [SPD]: Das ist schon etwas wert!)

Das haben wir auch bisher nicht getan. Wir sind genauso wie Sie und wie das auch von seiten der CDU schon zum Ausdruck gebracht wurde, der Meinung, daß als Wahltermin der 23. Oktober aufrechterhalten bleiben muß. Wir sind auch der Meinung, daß das Karlsruher Gericht nicht zur Rechtsunsicherheit beitragen wollte.

(Zuruf: Wollte!)

Ob diese „Rechtsunsicherheit“ — ich darf sie einmal in Anführungszeichen setzen — nun behoben wird, wie es Herr Kollege Dr. Engel vortrug, das mag doch sehr dahingestellt bleiben.

(Abg. Höhne [SPD]: Sie wollen nur mehr Unterschriften! — Heiterkeit)

Was wir wollen, Herr Kollege Höhne — — —

(Abg. Höhne [SPD]: Mehr Unterschriften! — Erneute Heiterkeit)

— An ihren Taten sollt ihr sie erkennen! In Schleswig-Holstein wurde ein Gesetz gemacht, welches die Parteien privilegiert, gegen die Stimmen der FDP. Eben diese Änderung, die

Kohl

das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt hat, haben wir in Schleswig-Holstein abgelehnt. Zum zweiten: In Niedersachsen ging es darum, den überparteilichen Wählergruppen die Aufstellung von Wahlvorschlägen so leicht wie möglich zu machen. Das hat unsere Partei dort durchgesetzt.

(Gut! bei der SPD)

— Ich weiß nicht, wie Ihre Partei sich dort verhalten hat! Prüfen Sie einmal nach. Es kam auf ein paar Stimmen von unserer Partei an. An ihren Taten sollt ihr sie erkennen!

Wir sind auch in Hessen der Meinung, daß wir keine Erschwernisse bringen sollen, daß wir den angemessenen Rahmen von Karlsruhe einzuhalten haben. Wir haben ihn eingehalten. Ich bin nur noch einmal hierher gekommen wegen des Kohls, der hier von den Kollegen vom BHE verstanden wurde. Sehen Sie; ein Rundfunkgespräch gibt die Möglichkeit, gegenüber dem Leiter dieses Gespräches das eine oder andere abzuwägen. Ich habe darauf hingewiesen, daß man in Bayern nicht nur die vierfache Zahl der zu Wählenden als Grundlage für die Zahl der Unterschriften bestimmt hat, sondern daß in Bayern sogar noch verlangt wird, daß die Unterschriften vor der Gemeindebehörde zu leisten sind, damit nicht Fälschungen dergestalt möglich sind, daß ein ehrbarer Bürger sich mit einem Mal auf einer mehr oder minder zweifelhaften Liste mit seiner gefälschten Unterschrift findet.

(Zuruf des Abg. Dr. Großkopf [CDU])

— Kein Mensch kontrolliert das ja bisher! Ich habe das dort auch nur zur Diskussion gestellt, und ich glaube, noch immer haben wir ein freies Rundfunkgespräch in der Öffentlichkeit nötig. Es schadet auch nichts. Wir haben aber als Fraktion daraus keine Schlüsse gezogen. Wir haben weder eine Änderung noch sonst irgend etwas hier beantragt. Es darf als Argument aber einmal ausgesprochen werden, und was darüber hinaus verstanden wurde, sehr verehrter Herr Kollege, war halt Kohl!

(Heiterkeit)

Es war Kohl auf der Seite dessen, der es verstanden oder falsch verstanden hat!

Herr Kollege Engel — das scheint wohl sein wesentliches Anliegen zu sein — sagt, es muß erreicht werden, daß jetzt eine Lösung gefunden wird, die mit hinreichender Sicherheit einer Nachprüfung standhält. Dazu darf ich nun noch einmal wiederholen: Diese Lösung garantiert das ebensowenig wie der bisher bestehende Rechtszustand. Bisher wurden in der kleinen Gemeinde von über 500 Einwohnern zehn Unterschriften gefordert, und zwar auf Grund der untersten Begrenzung. Sonst würden sogar nach den zwei Prozent bei 503 Einwohnern acht Unterschriften ausreichen. Nach der neuen Vorschrift werden aber 18 gefordert. Sie bringen damit eine Erschwernis bei den kleinen Gemeinden von 10 auf 18. Diese Erschwernis wirkt sich — nicht im selben Ausmaß — bei allen Gemeinden von 200 bis 1500 Einwohnern aus. Und nun machen Sie Ihr kommunales Wahlrecht, wie Sie meinen, nachprüfungssicher, indem Sie unten von 10 auf 18 erschweren, aber oben von 300 auf 160 erleichtern. Was Sie also oben durch die Ermäßigung von 300 auf 160 Unterschriften erleichtern, das erschweren Sie in den Landgemeinden durch die Erhöhung von 10 auf 18 Unterschriften.

Sehr verehrter Herr Kollege Engel, wenn Sie meinen, das wäre die richtige Lösung, wenn Sie meinen, das wäre ein Indiz für bessere Urteilskraft, dann sind wir nicht dieser Meinung. Das ist durchaus kein Argument für eine bessere Urteilskraft. Man soll sich eben doch vorsehen, bevor man sich selbst wegen der besseren Urteilskraft „erhöht“. Noch einmal: Was Sie von 300 auf 160 erleichtern, erschweren Sie von 10 auf 18. Das war unser Argument in der ersten Besprechung, und das bleibt es auch heute!

(Beifall bei FDP und CDU)

Präsident Zinnkann:

Meine Damen und Herren! Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Damit ist die erste Lesung beendet. Ich rufe auf zur zweiten Lesung. Wird das Wort gewünscht?

(Abg. Dr. Ludwig Schneider [FDP] und Abg. Dr. Raabe [CDU]: Wir müssen abstimmen!)

— Es ist nicht notwendig, daß zur ersten Lesung abgestimmt wird!

(Erneute Zurufe)

— Ich habe Sie nicht verstanden!

(Abg. Dr. Raabe [CDU]: Ich beantrage Überweisung an den zuständigen Ausschuß!)

Es ist die Überweisung an den zuständigen Ausschuß beantragt. Das wäre nun die Voraussetzung dafür, daß über die erste Lesung abgestimmt wird. Wir machen es also so, daß wir über diesen Antrag abstimmen.

Ich bitte die Damen und Herren, die dem Antrag des Herrn Abg. Dr. Raabe auf Überweisung der Gesetzesvorlage an den Ausschuß zustimmen wollen, um das Handzeichen.

(Dafür stimmen CDU und FDP)

Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dagegen stimmen SPD und GB/BHE)

Letzteres war die Mehrheit. Wird das angezweifelt?

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Nein!)

Sonst hätte ich auszählen lassen.

Wir kommen also zur zweiten Lesung. Ich habe zunächst zu fragen, ob noch einmal das Wort gewünscht wird.

(Abg. Erhard [CDU] meldet sich zur Geschäftsordnung)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Erhard.

Abg. Erhard (CDU) — zur Geschäftsordnung —:

Ich möchte auf Grund der Geschäftsordnung darum bitten, daß über jeden einzelnen Punkt getrennt abgestimmt wird, also zunächst über Artikel 1 Ziffer 1 und dann über Artikel 1 Ziffer 2.

Präsident Zinnkann:

Wir kommen in zweiter Lesung zur Abstimmung. Damit das ganz klar ist, wiederhole ich: Wir stimmen jetzt ab über diesen Gesetzentwurf in zweiter Lesung. Es ist beantragt worden, getrennt abzustimmen. Ich rufe also auf Artikel 1 Nr. 1:

„(2) Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) eingereicht werden.“

Die Damen und Herren, die dem Artikel 1 Nr. 1 zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf Artikel 1 Nr. 2. Die Damen und Herren, die dieser Fassung zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen.

(Dafür stimmen SPD und GB/BHE)

Danke schön. Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dagegen stimmen CDU und FDP)

Das erste war die Mehrheit. Auf der Seite der Regierungsparteien fehlt ein Abgeordneter; es sind also 54.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Es ist schon in Ordnung!)

Zur Klarheit: Die Fassung des Artikels 1 Nr. 2, die soeben mit Mehrheit angenommen wurde, lautet:

„(4) Die Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten, die Wahlvorschläge von Wähler-

gruppen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten als Vertreter zu wählen sind, eigenhändig unterschrieben sein.“

Nun kommt der Artikel 2. Er lautet:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.“

Die Damen und Herren, die dem Artikel 2 zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen.

(Dafür SPD und GB/BHE)

Danke schön. Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dagegen CDU und FDP)

Das erste war die Mehrheit.

Dem Gesetz ist damit in zweiter Lesung zugestimmt. Ich rufe auf zur dritten Lesung. Die Damen und Herren, die in dritter Lesung den Beschlüssen, die in zweiter Lesung gefaßt worden sind, zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen.

(Dafür SPD und GB/BHE)

Danke schön. Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dagegen CDU und FDP)

Dem Gesetzentwurf ist in dritter Lesung mit Mehrheit zugestimmt worden.

Ich werde soeben auf folgendes aufmerksam gemacht: Wir haben nun in zweiter und dritter Lesung abgestimmt; ich habe versäumt, die Klausel hinzuzufügen, daß dem Gesetz auch nach Überschrift, Inhalt und Schlußbestimmungen zugestimmt worden ist. Darf ich annehmen, daß die Abstimmung so zu verstehen war?

(Zustimmung)

Dann brauche ich die Abstimmung nicht zu wiederholen.

Ich rufe nun auf Punkt 2 b:

Zweite und dritte Lesung des Entwurfs eines Hessischen Meldegesetzes

— Drucks. Abt. I Nr. 339, Abt. II Nr. 160 —

Berichterstatter ist Herr Abg. Jansen. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Jansen:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann die Berichterstattung deswegen sehr kurz halten, weil einmal ja schon ein ausführlicher schriftlicher Bericht vorliegt und weil zum anderen — im Gegensatz zu der langen Aussprache über die eben verabschiedete Regierungsvorlage — der Kommunalpolitische Ausschuß die Vorlage des Meldegesetzes, so wie sie Ihnen jetzt vorliegt, einstimmig beschlossen und gebilligt hat.

Ich darf mich deshalb darauf beschränken zu sagen, daß es nur zu wenigen Punkten eine längere Aussprache gegeben hat, nämlich zum § 8 und zum § 9, und daß es das Bestreben aller Mitglieder des Ausschusses, also der Vertreter aller Parteien im Ausschuß, war, das Meldewesen gegenüber dem bisherigen Verfahren doch recht wesentlich zu vereinfachen. Aus diesem Grunde hatte der Ausschuß das Innenministerium gebeten, die Abschnitte II bis VII mit dem Ziel einer Vereinfachung neu zu formulieren. Das ist geschehen, und der Ausschuß hat dann diese Vorschläge mit ganz geringfügigen Änderungen mehr formaler Art als seinen Beschluß übernommen.

Der Ausschuß legt Ihnen den erarbeiteten Entwurf im Wortlaut vor und bittet einstimmig, ihn heute bereits in zweiter und dritter Lesung zu verabschieden.

Präsident Zinnkann:

Meine Damen und Herren! Wortmeldungen liegen nicht vor. Sie haben den Antrag gehört. Die Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung nach der Empfehlung des Kommunalpolitischen Ausschusses zu-

stimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Punkt 3:

Vorlage der Landesregierung betreffend Ergänzungswahl der Beisitzer für die Beschwerdeausschüsse bei den Regierungspräsidenten Darmstadt und Kassel nach § 310 des Lastenausgleichsgesetzes

— Drucks. Abt. I Nr. 692 —

Ist dazu etwas zu sagen?

(Zurufe: Nein!)

— Das ist nicht der Fall. Die Damen und Herren, die der Vorlage zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Punkt 4:

Vorlage der Landesregierung betreffend Dritte Änderung des Vertrages über die Errichtung der „Akademie der Arbeit“ vom 24. April/23. Mai 1951

— Drucks. Abt. I Nr. 690 —

Ist dazu etwas zu bemerken?

(Zurufe: Nein!)

Von keiner Seite? — Die Vorlage soll dem Haushaltsausschuß überwiesen werden. Sind Sie damit einverstanden, daß so verfahren wird? — Ich höre nichts Gegenteiliges.

Ich rufe auf Punkt 5:

Vorlage der Landesregierung betreffend Verkauf des landeseigenen Grundstücks in Darmstadt, Lagerhausstraße 7, an die Stadt Darmstadt; hier: Genehmigung durch den Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO

— Drucks. Abt. I Nr. 688 —

Auch diese Vorlage soll dem Haushaltsausschuß zur Beratung überwiesen werden. Das Haus ist damit einverstanden.

Ich rufe auf Punkt 6:

Vorlage der Landesregierung betreffend Verkauf des forstfiskalischen Eigentums an dem Forstort Bleidenberg — Landkreis Wetzlar — und Ankauf des Gutswaldes Urlettig — Landkreise Eschwege/Rotenburg/Fulda; hier: Genehmigung durch den Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO

— Drucks. Abt. I Nr. 702 —

Die Vorlage soll zunächst im Haushaltsausschuß beraten werden. Wenn ich nichts Gegenteiliges höre, nehme ich an, daß das Haus mit der Überweisung an den Haushaltsausschuß einverstanden ist.

Ich rufe auf Punkt 7:

Vorlage der Landesregierung betreffend Verkauf forstfiskalischen Wald- und Wiesengeländes in den Gemarkungen Herchenhain, Kaulstoß und Hartmannshain an die Gemeinde Herchenhain; hier: Genehmigung durch den Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO

— Drucks. Abt. I Nr. 703 —

Auch diese Vorlage soll an den Haushaltsausschuß überwiesen werden. Ich stelle das Einverständnis des Hauses fest.

Ich rufe auf Punkt 8:

Vorlage der Landesregierung betreffend Abschluß einer Vereinbarung zwischen den Ländern Baden-Württemberg und Hessen sowie dem Weschnitzverband über Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Weschnitzgebiet

— Drucks. Abt. I Nr. 696 —

Präsident Zinnkann

Diese Vorlage soll vom Haushaltsausschuß, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Ausschusses für Landwirtschaft und Forsten und des Rechtsausschusses beraten werden. Wenn ich nichts Gegenteiliges höre, nehme ich an, daß das Haus damit einverstanden ist. — Es ist so beschlossen.

Ich rufe auf **Punkt 9:**

Vorlage der Landesregierung betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1958; hier: Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rechnungsjahr 1958

— Drucks. Abt. I Nr. 426, Abt. II Nr. 154 —

Herr Abg. Albert Wagner ist bei den nächsten vier Punkten Berichterstatter. — Meine Damen und Herren, es wird mir eben gesagt, unter Umständen könne — wenn kein Einspruch erfolgt — auf die Berichterstattung zu diesen Empfehlungen des Haushaltsausschusses verzichtet werden.

(Zurufe von der CDU: Ja!)

Die Damen und Herren, die dem Ausschlußbeschuß zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Ich bitte um die Gegenprobe. — Einstimmig akzeptiert.

Ich rufe auf **Punkt 10:**

Vorlage der Landesregierung betreffend Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1957

— Drucks. Abt. I Nr. 425, Abt. II Nr. 155 —

Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Abg. Dr. Raabe das Wort.

Abg. Dr. Raabe (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir eine Bemerkung zu der Rechnungslegung 1957. Es wäre mir lieber gewesen, der Rechnungshof hätte diese Bemerkung aus haushaltsrechtlichen Gründen gemacht; dann hätte die Staatsregierung Stellung nehmen müssen. Es handelt sich immerhin um einen verhältnismäßig schweren Verstoß gegen die haushaltsrechtliche Ordnung. Das Staatliche Versuchsgut Eichhof bei Bad Hersfeld hat ein Brennrecht. Dieses Brennrecht wurde für 37 500 DM verkauft. Der Erlös ist nicht als Kaufpreis ordnungsgemäß in der Haushaltsrechnung ausgewiesen, sondern ohne die Zustimmung der parlamentarischen Körperschaft dazu verwandt worden, Dränagen und Ähnliches in dem Versuchsgut auszuführen. Der gesamte Vorgang hat deshalb seine Bedeutung, weil das Haushaltsrecht, das Nachprüfungsrecht, nachdrücklichst verletzt worden ist, und das muß gerügt werden.

Ich spreche diese Rüge aus. Es mag trotzdem möglich sein, daß wir der Vorlage unsere Zustimmung geben. Wir erwarten aber, daß die Regierung Vorsorge dafür trifft, daß solche gröblichen Verletzungen, die die Nachprüfung im Haushalt und in der Rechnungslegung derart erschweren, in Zukunft vermieden werden.

(Beifall bei der CDU)

Präsident Zinnkann:

Schade, daß diese Ausführungen in Abwesenheit des Herrn Finanzministers gemacht wurden.

Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Die Damen und Herren, die der Vorlage zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. Danke schön. — Ich bitte um die Gegenprobe.

(Dagegen stimmt Abg. Hasselbach [FDP])

Gegen eine Stimme wurde der Vorlage zugestimmt.

Ich rufe auf **Punkt 11:**

Vorlage der Landesregierung betreffend Verkauf des landeseigenen bebauten Grundstücks in Rüsselheim, Königstädter Straße 70, an die Bundesrepublik

Deutschland (Bundesfinanzverwaltung); hier: Genehmigung durch den Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO

— Drucks. Abt. I Nr. 646, Abt. II Nr. 156 —

Die Damen und Herren, die der Vorlage zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Ich bitte um die Gegenprobe. — Ich stelle einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf **Punkt 12:**

Vorlage der Landesregierung betreffend Übereignung des ehemaligen Marstallgebäudes in Kassel, Marställer Platz 10, an die Stadt Kassel; hier: Genehmigung durch den Landtag gemäß § 47 Abs. 3 RHO

— Drucks. Abt. I Nr. 650, Abt. II Nr. 157 —

Die Damen und Herren, die der Vorlage zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Danke schön. Ich bitte um die Gegenprobe. — Einstimmig angenommen.

Ich rufe auf **Punkt 13:**

Große Anfrage der Abg. Frau Kletke (FDP) und Fraktion betreffend Säuglingserkrankungen in Hanau

— Drucks. Abt. I Nr. 645 —

Zur Begründung hat Frau Abg. Kletke das Wort.

Abg. Frau Kletke (FDP):

Herr Präsident, meine Herren und Damen! Die Große Anfrage, die als Drucks. Abt. I Nr. 645 vorliegt, befaßt sich mit den Säuglingserkrankungen in Hanau. Sie ist von uns vor einem Vierteljahr gestellt worden. Inzwischen sind keine Erkrankungen mehr vorgekommen, und die Erregung über die Todesfälle hat sich in den Kreisen, die nicht unmittelbar betroffen waren, gelegt. Unsere Anfrage ist gestellt worden, weil uns die zahlreichen Säuglingserkrankungen und die 13 Todesopfer tief erschüttert haben. Diese Säuglingserkrankungen haben damals weit über den Kreis Hanau hinaus besonders die Mütter von Säuglingen und die Frauen, die vor der Entbindung standen, stark beunruhigt.

Aus diesem Grunde erscheint es uns notwendig, in der Öffentlichkeit einmal darüber zu sprechen, was getan wurde, um die Ursachen dieser Erkrankungen zu erforschen, und ob Mittel gefunden worden sind, um eine Wiederholung zu verhindern. Wir wissen, daß wir niemandem einen Vorwurf machen können. Das wollen wir auch gar nicht. Es ist versucht worden, alles zu tun, um die Ausbreitung dieser Krankheit einzudämmen. Wir sind auch davon überzeugt, daß Ärzte und Pflegepersonal getan haben, was in ihren Kräften stand, um zu helfen. Und doch kommt immer wieder die Frage: Ist auch alles getan worden, was möglich war, ist nichts übersehen worden, ist nachher alles getan worden, um die Ursachen dieser Erkrankungen zu erforschen und festzustellen?

Gewiß, die Krankheitsfälle sind nur im Hanauer Bezirk so gehäuft vorgekommen. Aber trotzdem besteht Veranlassung, alle Mittel auszuschöpfen, die einen Hinweis bringen könnten. Das ist aber nicht Aufgabe allein des betroffenen Kreises. Nach unserer Auffassung muß hier die staatliche Gesundheitsabteilung eintreten mit allen Mitteln, auch Mitteln finanzieller Art, um die Dinge aufzuklären und um festzustellen, ob Möglichkeiten bestehen, herauszubekommen, wie diese Erkrankungen entstanden sind und weshalb sie in so gehäufteter Form aufgetreten sind.

Wir denken, daß wir im Landtag ein Recht haben, auf diese Frage eine Antwort zu erbitten und daß vor allen Dingen die Bevölkerung das gleiche Recht hat. Es ist schon lange das Bestreben vieler Frauenverbände — und auch ich habe diese Forderung immer in aller Öffentlichkeit vertreten —, daß bei der Reform der Krankenversicherung die Möglichkeit gegeben wird, daß Frauen auch von sich aus Krankenhäuser oder Kliniken zur Entbindung aufsuchen können, ohne daß der Arzt ausdrücklich die Notwendigkeit bescheinigt.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Minister Hemsath

Wir hoffen, daß wir dadurch den Mutterschutz in gewissem Maße verstärken und mit dazu beitragen können, daß die Mütter- und Säuglingssterblichkeit, die bei uns viel höher ist als in England, den Vereinigten Staaten oder beispielsweise den nordischen Ländern, herabgedrückt wird. Wir werden deshalb im Landtag einen Antrag vorlegen, auf freiwilliger Basis und probeweise in ganz Hessen einen Mütterpaß einzuführen, wie das ja größere Städte zum Teil schon getan haben.

Aus all diesen Gründen heraus müssen wir uns dafür einsetzen, daß unsere Einrichtungen in Krankenhäusern, Kliniken und Entbindungsanstalten so sind, daß das Vertrauen zu ihnen in der Bevölkerung auf keinen Fall schwindet oder auch nur geschwächt wird; damit wäre uns nicht geholfen. Wir geben ja unsere werdenden Mütter mit allen ihren Wünschen und Hoffnungen in ihren Schutz, und wir wollen, daß sie in Ruhe und mit Freude auf das zu erwartende Kind der Geburt entgegensehen können.

Deshalb möchten wir um eine Beantwortung unserer Großen Anfrage bitten.

Präsident Zinnkann:

Das Wort zur Beantwortung der Großen Anfrage hat Herr Minister Hemsath.

Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen Hemsath:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zu der Großen Anfrage der Frau Abg. Kletke und Fraktion nehme ich wie folgt Stellung:

Am 12. Mai 1960 berichtete der Amtsarzt des Stadtgesundheitsamtes Hanau fernmündlich, daß in dem Stadtkrankenhaus Hanau — Geburtshilfliche Abteilung — fünf Säuglinge unter dem Bild einer Grippe-Infektion erkrankt und in die Universitäts-Kinderklinik nach Frankfurt am Main verlegt worden seien; zwei Säuglinge seien verstorben. In den darauf folgenden Tagen wurde weiter bekannt, daß auch im St.-Vincenz-Krankenhaus Hanau und vereinzelt auch in der Stadt sowie in der Umgebung Hanaus Erkrankungen von Säuglingen aufgetreten sind.

Inzwischen läßt sich abschließend berichten, daß in der Zeit vom 7. März 1960 bis Ende Mai insgesamt 42 Neugeborene so erkrankt sind, daß sie in Kinderkrankenhäuser nach Frankfurt und Offenbach eingewiesen werden mußten. Unter den erkrankten Säuglingen waren zehn, die im Stadtkrankenhaus, 26, die im St.-Vincenz-Krankenhaus und 6, die anderweitig, in der Regel also zu Hause, geboren worden waren. Von den Säuglingen verstarben in der Zeit vom 16. April bis 4. Juni 1960 insgesamt 13.

Die notwendigen Maßnahmen zur Behandlung der Kinder und zur Eindämmung der Erkrankungen wurden von den behandelnden Ärzten und dem Leiter des Stadtgesundheitsamtes Hanau, Stadtarzt Dr. Burry, umgehend eingeleitet. Diese Maßnahmen erfolgten in enger Fühlungnahme mit den örtlichen Stellen einerseits und der Universitäts-Kinderklinik Frankfurt, dem Hygienischen Institut der Universität Frankfurt, dem Hygienischen Institut der Universität Mainz und der Abteilung Öffentliches Gesundheitswesen meines Ministeriums andererseits.

Da in den genannten Hanauer Krankenhäusern keine Kinderfachabteilungen bestehen, wurden die erkrankten Säuglinge in Frankfurter Krankenanstalten, vornehmlich in die Universitäts-Kinderklinik Frankfurt, daneben auch in das Clementine-Kinderkrankenhaus, Frankfurt, sowie in das Städtische Kinder-Krankenhaus, Böttnergasse, in Frankfurt eingewiesen. Die zur Unterstützung der klinischen Behandlung und zur Sicherung der Diagnose notwendigen bakteriologischen und virologischen Untersuchungen leitete das Hygiene-Institut der Stadt Frankfurt ein.

Um weitere Ansteckungen in den Krankenhäusern für die Folgezeit zu verhindern, wurden in den Abteilungen der betroffenen Krankenhäuser Desinfektionsmaßnahmen vorgenommen. Dies geschah nach Abstimmung mit dem Hygiene-Institut der Universität Mainz, das gerade auf diesem Gebiet besondere Erfahrungen besitzt. An Stelle der geschlossenen geburtshilflichen Stationen wurden provisorische Abteilungen eingerichtet. Um Krankheitsübertragungen durch das Personal auszuschließen, wurde das Pflegepersonal für die geburtshilflichen Fälle sowie für die Neugeborenen ausgetauscht; daneben wurden das gesamte Pflegepersonal wie auch die einweisenden Hebammen bakteriologisch untersucht.

Alle diese getroffenen Maßnahmen haben sich bewährt. Nach dem 30. Mai 1960 sind keine neuen Erkrankungen mehr aufgetreten.

Das klinische Erscheinungsbild war sehr vielgestaltig; entweder zeigten die Kinder das Bild akuter Durchfälle mit Erbrechen und schwerer Austrocknung des Gewebes oder es wurden Lungenentzündungen festgestellt. Schließlich wurden bei einzelnen Säuglingen auch Anzeichen einer Gehirnhautentzündung mit Krämpfen beobachtet. Die Krankheitsbilder verliefen recht bedrohlich. Die Säuglinge hatten Herz- und Kreislaufstörungen. Sie erholten sich nur sehr schwer und langsam.

Untersuchungen über die Ursache der Erkrankungen wurden alsbald nach Bekanntwerden der ersten Fälle durch die Universitäts-Kinderklinik in Frankfurt am Main in Zusammenarbeit mit dem Hygienischen und dem Pathologischen Institut der Universität durchgeführt. Sie haben allerdings kein eindeutiges Ergebnis gebracht.

Zusammenfassend kann die Große Anfrage wie folgt beantwortet werden:

1. Für eine eingehende Untersuchung der Erkrankungen und der Ursache der Todesfälle waren unverzüglich alle notwendigen Vorkehrungen getroffen worden.

2. Ein eindeutiges Ergebnis haben die Untersuchungen über die Ursache der Erkrankungen nicht gebracht. Die Annahme, daß die Erkrankungen durch Darmkeime verursacht worden sind, liegt nahe. Die beim Krankenhauspersonal — Ärzten, Pflegepersonal, Stationsmädchen usw. — und den einweisenden Hebammen vorgenommenen bakteriologischen Untersuchungen haben keinen Keimträger ergeben, der als Infektionsquelle in Frage käme.

3. Die sofort und umsichtig vorgenommenen Einzelmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung der Erkrankung haben dazu geführt, daß neue Krankheitsfälle seit Ende Mai nicht mehr aufgetreten sind.

Ich darf mit der nochmaligen Bemerkung schließen, daß aus der Sicht meines Ministeriums sofort nach dem Bekanntwerden der Erkrankungen alles, aber auch alles, in Bewegung gesetzt worden ist, was notwendig schien. Mit Blick auf die ausdrücklich hervorgehobene zeitliche Differenz zwischen der Stellung der Großen Anfrage und unserer Antwort, Frau Abgeordnete, darf ich allerdings darauf hinweisen, daß das Ministerium in der Lage gewesen wäre, noch vor Beginn der Parlamentsferien diese Große Anfrage zu beantworten. Es schien uns aber wichtig, noch einige Erhebungen, vor allen Dingen wissenschaftliche Untersuchungen, abzuwarten. Ich bitte also, das gebührend in Rechnung zu stellen.

(Abg. Frau Kletke [FDP]: Es sollte kein Vorwurf sein!)

Präsident Zinnkann:

Wird eine Besprechung der Großen Anfrage gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann ist die Große Anfrage erledigt.

Bevor wir den nächsten Punkt behandeln, möchte ich, da ich nicht weiß, wie lange die Beratung der noch anstehenden Punkte dauert und ob Sie bis zum letzten Augenblick aushalten wollen, über die Ausschlußberichte abstimmen lassen. Es handelt sich um die Tagesordnungspunkte 20 und 21.

Präsident Zinnkann

Ich rufe also auf Punkt 20:

Berichte des Haushaltsausschuß zu

- a) dem Antrag der Fraktion der CDU betreffend Schul-
dendiensthilfen und Zuschüsse für Gemeindeversor-
gungsanlagen (Epl. 17—10—609 und 17—11—953)
— Drucks. Abt. I Nr. 666, Abt. II Nr. 158 —
- b) dem Antrag der Fraktion der CDU zum Landeshaus-
halt 1960, Kapitel 0951 Titel 101 (Dienstbezüge der
planmäßigen Beamten)
— Drucks. Abt. I Nr. 507, Abt. II Nr. 159 —

Ich nehme an, daß Sie auf eine mündliche Berichterstattung verzichten. Die Damen und Herren, die den Ausschußberichten zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. — Ich danke Ihnen. Die Gegenprobe bitte. Ich stelle die einstimmige Annahme fest.

Ich rufe auf Punkt 21:

Petitionen

— Drucks. Abt. II Nr. 162 —

Die Damen und Herren, die den Empfehlungen der Ausschüsse zu den von ihnen behandelten Petitionen zustimmen wollen, bitte ich um das Handzeichen. Ich danke schön. Die Gegenprobe bitte. — Auch hier darf ich die einstimmige Annahme feststellen.

Wir fahren dann in der Reihenfolge fort. Ich rufe auf Punkt 14:

Große Anfrage der Fraktion der FDP an die Hessische Landesregierung betreffend Unregelmäßigkeiten bei der Staatlichen Sportwetten-GmbH in Hessen
— Drucks. Abt. I Nr. 659 —

Das Wort zur Begründung hat Herr Abg. Dr. Dörinkel.

Abg. Dr. Dörinkel (FDP):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! In Hessen betreibt bekanntlich die Staatliche Sportwetten-GmbH das Toto- und Lottogeschäft zugunsten des Landeshaushalts im Auftrag des Landes. Einziger Gesellschafter ist folgerichtig das Land Hessen, das seine Rechte durch das Finanzministerium wahrnimmt.

Die Geschäftsführung der Staatlichen Sportwetten-GmbH hat schon einmal im vorigen Landtag Veranlassung zu einer Debatte gegeben. Das geschah auf Grund eines Prüfungsberichts des Landesrechnungshofs Drucks. Abt. I Nr. 997 und II Nr. 419. Der Landesrechnungshof hatte damals beanstandet, daß die Geschäftsführung der Gesellschaft, die seit 1949 in den Händen des Direktors Trojan lag, übermäßige Spesen und sonstige ungerechtfertigte Ausgaben zu Lasten der Gesellschaft gemacht hatte. Als besonders dicker Brocken war in dem Bericht des Rechnungshofs hervorgehoben worden, daß bei der Erstellung des neuen Verwaltungsgebäudes 1,2 Millionen DM verausgabt worden waren, obwohl der Voranschlag auf 700 000 DM gelaute hatte und die Aufträge demgemäß zu Festpreisen vergeben worden waren. Bis zur Vorlage der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 1955 konnte die genannte Differenz nicht aufgeklärt werden. Dieserhalb und auch aus einigen anderen Gründen hat die Fraktion der FDP in der 62. Sitzung des Landtags vom 9. Juli 1958 die Zustimmung zur Entlastung verweigert.

(I. Vizepräsident Dr. Raabe übernimmt den Vorsitz)

Die Mehrheit stimmte entsprechend einem Beschluß des Haushaltsausschusses der Vorlage zu, wobei bezüglich der Staatlichen Sportwetten-GmbH zwei hier interessierende Beschlüsse gefaßt wurden, die ich mit Genehmigung des Herrn Präsidenten in die Erinnerung zurückrufen darf. Es hieß damals:

„Der Landtag ersucht die Landesregierung, entsprechend dem Verlangen des Rechnungshofs beschleunigt eine Nachprüfung der Kostendifferenz bei der Errichtung des Verwaltungsgebäudes der Staatlichen Sportwetten-GmbH durch die Preisprüfungsstelle vornehmen zu lassen und dem Landtag darüber Bericht zu erstatten.“

Dann heißt es nach einem Absatz, der in diesem Zusammenhang weniger von Interesse ist, noch wörtlich:

„Der Landtag ersucht die Landesregierung weiter, die Frage der Rechtsform der Staatlichen Sportwetten-GmbH im Hinblick auf eine Umwandlung der GmbH in einen Regiebetrieb zu überprüfen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Gründe dagegen sprechen.“

Nicht mehr vor dem Auseinandergehen des Landtags, aber noch rechtzeitig vor dem Beginn des Wahlkampfes gab der Herr Finanzminister bekannt, daß wegen der Kostendifferenz bei der Errichtung des Verwaltungsgebäudes der Staatlichen Sportwetten-GmbH alles in Ordnung sei. Durch unvorhergesehene Umstände, die sich während der Bauarbeiten ergeben hätten, seien Mehrkosten von einer halben Million DM verursacht worden.

Nachdem der neugewählte Landtag im Januar 1959 zusammentrat, hätten wir uns nach diesen Vorgängen schon wieder einmal erkundigen können. Wenn die Fraktion der FDP davon absah, so geschah dies, weil man hörte, daß das Finanzministerium den Verhältnissen bei der Staatlichen Sportwetten-GmbH besondere Aufmerksamkeit widmete. Untersuchungen und Prüfungen sollten im Gange sein.

Am 6. Januar 1960 folgte nun ein deutlich hörbarer Knall: Der Direktor der Gesellschaft, Herr Heinz Trojan, schied aus der Geschäftsführung aus. Das Finanzministerium gab dazu bekannt, daß dies aus „triftigen privatpersönlichen Gründen“ geschehen sei. Was konnte man sich darunter vorstellen? Vielleicht, daß Herr Trojan zivilisationsmüde geworden wäre, daß er vielleicht Mönch werden wollte oder als zweiter Robinson Crusoe auf eine einsame Insel gehen wollte. Diese und ähnliche Deutungen ließ die Auskunft durchaus zu.

Was aber langsam durchsickerte, war doch etwas anderes. Es hieß — ich kann hier nur nach dem gehen, was ich aus Pressemitteilungen entnommen habe —, daß Trojan in mehreren Fällen von Hauptstellenleitern, die er eingesetzt hatte, finanzielle Zuwendungen in erheblicher Höhe angenommen habe. Das wäre, wenn es sich um einen Beamten gehandelt hätte, passive Bestechung gewesen. Bei dem Geschäftsführer einer GmbH wäre es die Annahme von sogenannten Schmiergeldern im Sinne des § 12 Abs. 2 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb und somit gleichfalls strafbar. Wenn ein solcher Tatbestand zugestanden war oder aus sonstigen Gründen einwandfrei festgestellt wurde, dann mußte der Geschäftsführer fristlos entlassen werden, wie es ausweislich der Eintragung beim Registergericht in Wiesbaden auch geschehen ist. Außerdem, so hieß es weiter, seien die Akten der Staatsanwaltschaft übergeben worden.

Warum aber, so fragt man sich, gab das Finanzministerium darüber nichts öffentlich bekannt? Der Herr Finanzminister gab kurze Zeit später den Fraktionsvorsitzenden dieses Hauses für diese Diskretion eine gewisse Aufklärung. Er meinte, wenn man weitgehend in der Öffentlichkeit über diese Dinge Bekanntmachungen herausgegeben hätte, dann könnte die Bevölkerung irrtümlicherweise zu der Ansicht gelangen, die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft sei zweifelhaft, und das Spiel- und Wettgeschäft der Gesellschaft würde dadurch beeinträchtigt werden. Eine solche Erklärung, meine Damen und Herren, läßt sich für eine kurze Zeit durchaus hören. Für einige Wochen klingt das durchaus plausibel. Wenn man aber sieht, daß eine Gesellschaft regelmäßig und pünktlich ihren sämtlichen Verpflichtungen nachkommt, insbesondere auch gegenüber den Spielern und Wettern, dann kann ein solcher Eindruck nicht mehr aufkommen. Man hätte daher

Minister Dr. Conrad

nach Auffassung der Fraktion der FDP der Öffentlichkeit längst vollständige und richtige Angaben über die Gründe machen können, die zu der fristlosen Entlassung Trojans am 6. Januar 1960 geführt haben. Daß dies ohne Gefährdung des Geschäfts der Gesellschaft nicht erfolgen könne, glaubt wohl auch das Finanzministerium seit geraumer Zeit nicht mehr.

Dagegen erreichte uns in der vorigen Woche die seltsame Kunde, daß die Staatsanwaltschaft wegen des bei ihr noch nicht abgeschlossenen Verfahrens Bedenken gegen die Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der FDP im Landtag habe. Wenn die Staatsanwaltschaft den Text unserer Großen Anfrage gelesen hat, dann hat sie bemerken müssen, daß ihr Inhalt sich mit dem schwebenden Ermittlungsverfahren überhaupt nicht beschäftigt. Die Große Anfrage betrifft einen bereits abgeschlossenen Tatbestand, nämlich die fristlose Entlassung des Geschäftsführers der Staatlichen Sportwetten-GmbH am 6. Januar 1960. Es wäre etwas anderes, wenn der Geschäftsführer von seinem Amt suspendiert — also beurlaubt — worden wäre. Dann wäre die Frage seines Dienstverhältnisses noch in der Schwebe, und es würde sich also auch insoweit um ein noch schwebendes Verfahren handeln. Da die fristlose Entlassung aber endgültig erfolgt ist, liegt insoweit ein abgeschlossener Tatbestand vor, über den unbedenklich Auskunft erteilt werden kann. Ich unterstelle hierbei natürlich, daß irgendwelche Nebenabreden, außerhalb der fristlosen Entlassung, nicht getroffen worden sind. Wenn die Staatsanwaltschaft die Behandlung der Großen Anfrage im Landtag nicht wünscht, so drängt sich der Eindruck auf, daß die Staatsanwaltschaft wohl wegen der langen Dauer ihres Ermittlungsverfahrens kein allzu gutes Gefühl hat.

Wir sind aber der Ansicht, daß es wirklich nichts schaden könnte, wenn die Dinge auch bei der Staatsanwaltschaft beschleunigt behandelt werden würden. Immerhin hat die Staatsanwaltschaft die Akten bereits seit neun Monaten. Für eine zügige Behandlung des Falles sollte nach unserer Auffassung das Justizministerium, dessen Weisungen ja die Staatsanwaltschaft unterliegt, besorgt sein. Die Fraktion der FDP behält sich vor, demnächst auch dieserhalb einmal anzufragen, wenn die Dinge sich allzu lange hinziehen sollten. Das steht aber hier und heute nicht zur Debatte. Die heutige Große Anfrage der Fraktion der FDP lautet ganz einfach wie folgt:

„Aus welchen Gründen ist der Direktor Heinz Trojan als Geschäftsführer der Staatlichen Sportwetten-GmbH in Hessen tatsächlich fristlos abberufen worden?“

Auf diese Unterrichtung hat die Öffentlichkeit, so meinen wir, einen längst fälligen Anspruch.

(Beifall bei der FDP und teilweise bei der CDU)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Zur Beantwortung der Großen Anfrage hat Herr Finanzminister Dr. Conrad das Wort.

Minister der Finanzen Dr. Conrad:

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu der Großen Anfrage möchte ich folgendes sagen: Der frühere Geschäftsführer der Staatlichen Sportwetten-GmbH, Herr Heinz Trojan, hat mich in einer Aussprache am 4. Januar 1960 und in einem Schreiben vom gleichen Tag gebeten, ihn zum 1. April 1960 von seinem Amt zu entbinden und aus dem Dienst der Staatlichen Sportwetten-GmbH zu entlassen. Hierfür hat er zunächst persönliche Gründe angegeben. Eine weitere Aussprache am 5. Januar 1960 hat mich aber veranlaßt, Herrn Trojan fristlos zu entlassen und die Geschäftsführung der Staatlichen Sportwetten-GmbH und der Staatlichen Zahlenlotto-GmbH unverzüglich überprüfen zu lassen.

Diese Prüfung hat ergeben, daß der Spielbetrieb in Ordnung ist. Dagegen haben Vorgänge, die außerhalb der eigentlichen Geschäftsführung liegen und nur zum Teil mit ihr ver-

bunden sind, mich veranlaßt, die Einleitung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens herbeizuführen. Der Grund ist folgender: Herr Trojan hat von dritter Seite Geld entgegengenommen, von welcher Seite, von welchen Personen und wie hoch, das zu untersuchen ist nicht meine Sache, sondern Sache der Staatsanwaltschaft. Deshalb die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, sind Gegenstand der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung, und daher kann ich hierüber weitere Auskünfte nicht geben.

Die Vorsitzenden der Fraktionen habe ich mit voller Absicht sowohl über die Gründe des Ausscheidens des Herrn Trojan aus den beiden genannten Gesellschaften als auch über das bei der Staatsanwaltschaft veranlaßte Ermittlungsverfahren unterrichtet. Die Vertreter der Fraktionen haben mir seinerzeit erklärt, daß sie unter den obwaltenden Umständen den Ausgang der Untersuchungen abwarten wollten.

Ich bemerke hierzu noch, daß ich nach den beiden Aussprachen mit Herrn Trojan am 4. und 5. Januar 1960 keinerlei Veranlassung hatte, die Presse zu unterrichten. Presse- und Nachrichten sind weder durch mich noch durch mein Ministerium direkt veranlaßt worden. Mein Vertreter im Amt hat lediglich auf eine fernmündliche Anfrage eines Berichterstatters bestätigt, daß Herr Trojan aus persönlichen Gründen um seine Entlassung aus dem Dienst der Staatlichen Sportwetten-GmbH gebeten habe. Die weiteren Gründe, die mich veranlaßt haben, Herrn Trojan fristlos zu entlassen, hat mein ständiger Vertreter nicht genannt, weil es im Hinblick auf die erforderlich gewordenen Prüfungen durch die Treuarbeit — und zwar die Prüfung der beiden Gesellschaften — und auch im Hinblick auf das in Aussicht genommene staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren notwendig war, hierüber im einzelnen nichts verlauten zu lassen. Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft ist, wie ich gestern gehört habe, noch nicht zum Abschluß gelangt. Ich bin nicht darüber unterrichtet, welche Ermittlungen die Staatsanwaltschaft angestellt hat.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat der Herr Ministerpräsident.

Ministerpräsident Dr. Zinn:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zur Ergänzung der Ausführungen des Herrn Finanzministers darf ich nur bemerken, daß die Akten nicht neun Monate bei der Oberstaatsanwaltschaft in Wiesbaden gelegen haben, sondern daß in das Ermittlungsverfahren zunächst die Deutsche Revisions- und Treuhandgesellschaft eingeschaltet war. Außerdem ist die Steuerfahndung mit der Angelegenheit befaßt.

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Wird eine Besprechung gewünscht?

(Zurufe: Jawohl!)

— Wird der Wunsch genügend unterstützt? — Das ist der Fall!

Ich habe die Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten als Ergänzung zu der Beantwortung der Großen Anfrage durch Herrn Staatsminister Dr. Conrad angesehen.

Wir treten nun in die Aussprache ein. Das Wort hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

Abg. Dr. Großkopf (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Kollege Dr. Dörinkel hat, was die Vergangenheit anbetrifft, bereits den Komplex Lotto-Toto-Gesellschaft kurz erläutert. Ich glaube, wir werden keinen Anlaß haben, abzuwarten, bis der Staatsanwalt die strafrechtlichen Vorwürfe gegen den entlassenen Geschäftsführer geprüft hat.

(Sehr richtig! rechts)

Ich glaube, daß auch bei dieser Prüfung nicht allzu viel für uns herauskommt.

Dr. Großkopf

Es erscheint mir symptomatisch, daß wir im Abstand von mehreren Jahren immer wieder mit dieser Gesellschaft beschäftigt wurden. Sie entsinnen sich, daß wir damals im Haushaltsausschuß Front gemacht haben gegen die unangemessenen Gewinne gewisser Unterstellen der Toto-Gesellschaft. Wir haben damals, glaube ich, bei Herrn Finanzminister Dr. Troeger darauf hingewirkt, daß eine Reduzierung stattfinden sollte.

(Abg. Dr. Ludwig Schneider [FDP]: 100 000 DM haben sie damals verdient!)

— Ja, und noch mehr!

Später haben wir uns wieder damit beschäftigen müssen, und zwar im Anschluß an einen Bericht des Rechnungshofes. Dieser Bericht des Rechnungshofes hat aber nach meiner Auffassung den eigentlichen Korruptionsherd nur an der Oberfläche beobachtet und freigelegt. Die jetzigen Vorgänge lassen darauf schließen, daß sehr schwerwiegende — auch vom Staatspolitischen her gesehen sehr schwerwiegende — Vorkommnisse sich dort abgespielt haben. Wir haben allen Anlaß, jedenfalls auch von dieser Seite her einmal aufgeklärt zu werden. Es genügt nicht, daß man hinsichtlich der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zunächst einmal abwartet. Wir haben im Ausschuß — und das ist schon einige Monate her — gefordert, daß nicht nur eine reguläre Prüfung durch den Rechnungshof stattfindet, sondern durch eine Treuhandgesellschaft. Mit dieser Forderung war verbunden, daß man uns auf dem laufenden halten sollte.

Es ist einmal am Rande gesagt worden, daß die Prüfung bisher nichts ergeben hat, und eben wurde auch wieder gesagt, daß das Toto- und Lottogeschäft, also der Spielbetrieb, in Ordnung sind. Daran haben wir keinen Zweifel. Wir sind aber besorgt, daß in der Verwaltung selbst, insbesondere in der Verästelung der Verwaltung nach unten, etwas nicht in Ordnung ist.

(Abg. Dr. Ludwig Schneider [FDP]: So ist es!)

Das entspricht ungefähr den damaligen Beanstandungen hinsichtlich der sehr, sehr hohen Gewinne, die ganz Wenigen im Lande Hessen zugeschanzt wurden. Ich glaube, wir gehen nicht fehl, wenn wir in dieser Tatsache auch den eigentlichen Grund suchen, der dazu geführt hat, daß Herr Trojan eines Tages ging, weil ihm offenbar die Dinge über den Kopf wuchsen und er nicht mehr wußte, was er anfangen sollte. Ich bin mir auch darüber im klaren, daß wir zu überlegen haben, wie die Organisation so gestaltet werden kann, daß in Zukunft solche unsinnigen Einkünfte vermieden werden und zweitens Sauberkeit in die gesamte Organisation hineinkommt, daß man es in Zukunft nicht mehr so hält — und dafür liegen Anhaltspunkte vor —, daß die kleinen Annahmestellenleiter schikaniert und die großen in maßloser Weise begünstigt werden.

(Abg. Dr. Ludwig Schneider [FDP]: Jawohl, so ist es!)

Das muß einmal ganz deutlich gesagt werden. Das ist nämlich der Krebschaden in dieser Sache. Die Kleinen werden getreten, wenn ein Schein verlorengeht, was bei Tausenden von Fällen einmal vorkommen kann, sie werden nach allen Regeln der Kunst gepiesackt, und die Großen stopfen sich die Taschen voll. Das ist der Tatbestand in dieser Organisation. Wir behalten uns vor, entsprechende Anträge auf Säuberung dieser Organisation zu unterbreiten, so daß wir auch vom Gesichtspunkt der hessischen Staatsfinanzen aus beruhigt sein können.

(Beifall bei CDU und FDP)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Herr Abg. Albert Wagner hat das Wort.

Abg. Albert Wagner (SPD):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir sind in der Beurteilung dieser Dinge der Meinung der beiden Vorredner. Wir haben im Haushaltsausschuß mehr-

mals darüber gesprochen, und auch wir dringen darauf, daß hier Klarheit herrscht. Ich habe nicht das Gefühl — und das ist es, was mich von Herrn Dr. Dörinkel unterscheidet —, daß eine Vertuschungspolitik von Seiten des Herrn Finanzministers oder von der Staatsregierung betrieben wird. Im Gegenteil: der Herr Finanzminister hat auf den Antrag vom 4. Januar hin gesagt, schön, wir wollen diskutieren; er hat aber am 5. oder 6. Januar, als er andere Gründe bemerkte, Herrn Trojan entlassen, und zwar fristlos entlassen. Wie wollen Sie da besser reagieren? Der Herr Finanzminister hat weiter gesagt, jetzt wird untersucht, jetzt wird eine Treuhandgesellschaft eingesetzt. Diese hat gesagt, die Sache ist in Ordnung, aber die strafrechtlichen Fragen müssen der Staatsanwaltschaft übergeben werden.

Was wollen Sie mit dieser Anfrage bezwecken? Sie wollen heute vor der Wahl anscheinend darlegen, das ist auch so eine üble Gesellschaft, diese Staatsregierung.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Oh, oh!)

die ihre Leute decken will. So ungefähr sollte das wohl sein. Es ist Ihnen aber bekannt, daß wir gar nicht daran denken, derartige Dinge zu decken, ganz gleich, wer das macht. Das ist uns ganz gleichgültig.

Aber, meine Damen und Herren, mir fällt ein Weiteres auf. Es haben zwei Juristen gesprochen, und Sie verlangen jetzt eine Aufklärung über die Handhabung. Beim Staatsanwalt läuft ein Verfahren, und sonst sind Sie doch immer höllisch auf der Hut und sagen, in ein Verfahren darf von politischer Seite nicht eingegriffen werden. Es wundert mich, daß Sie diesen Tatbestand völlig übersehen haben. Gut, wir können vielleicht den Herrn Ministerpräsidenten bitten, daß er als Justizminister seinen Staatsanwalt anweist, vorwärtszumachen. Aber bei solchen Betrugsmanövern — bei solchen Ganoven, möchte ich sagen — wird wahrscheinlich die Untersuchung nicht nur auf eine Person beschränkt bleiben. Das wird einen Hexenkessel von vielen Einzeluntersuchungen notwendig machen, ganz abgesehen davon, daß bei diesen gewürfelten Leuten, die in der Wirtschaft stehen und mit dem Toto zu tun haben, der normale Staatsanwalt gar nicht auskommt.

(Heiterkeit)

Er kommt gar nicht aus! Er muß seine Experten haben. Es wird also wahrscheinlich wieder notwendig sein, Fachleute zu holen, um Einwände zu klären. Ich kann mir sehr wohl vorstellen, daß der Staatsanwalt auch in 14 Tagen noch nicht zu einer Beurteilung kommt, vielleicht in einem Vierteljahr noch nicht; ich weiß das nicht.

Daß wir darauf dringen, daß die Sache in Ordnung kommt, das braucht gar nicht betont zu werden. Da sind wir Ihrer Meinung. Aber ich möchte hier an dieser Stelle sagen, daß jeder Verdacht uns gegenüber unbegründet ist. Ich habe mit dem Herrn Finanzminister schon darüber gesprochen, und zwar gleich am ersten Tage. Ich kann Ihnen sagen, in welcher Erregung der Herr Finanzminister wegen dieser Dinge war und in welcher Erregung wir alle waren, als wir von den Vorkommnissen hörten. Bringen Sie doch nicht immer die alte Brühe! Die Brocken sind ja schon längst verdaut! Es wird nur alles wieder vor dem 23. Oktober aufgewärmt! Dieser Angriff sticht nicht.

(Beifall bei der SPD)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Dörinkel.

Abg. Dr. Dörinkel (FDP):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe, wie Sie alle bemerkt haben, die Anfrage ganz bewußt nüchtern und sachlich gestellt, und in der gleichen Weise ist sie auch von der Ministerbank beantwortet worden. Die Erklärung, die der Herr Ministerpräsident für die Dauer des staatsan-

Seiboth

waltschaftlichen Verfahrens abgegeben hat, ist meines Erachtens durchaus plausibel. Wenn eine Treuhandgesellschaft die geschäftlichen Angelegenheiten überprüfen muß und wenn die Steuerfahndung drinsitzt, muß man zugeben, daß das eine längere Zeit in Anspruch nimmt. Trotzdem möchte ich natürlich die auch von anderer Seite ausgesprochene Bitte unterstützen, daß tunlichst auf die Beschleunigung des Verfahrens hingewirkt werden möge.

Nicht ganz so plausibel — das darf ich allerdings sagen — war die Erklärung des Herrn Finanzministers, wenn er sagte, eine fristlose Entlassung ist erfolgt, obwohl die Vorfälle, die zu der fristlosen Entlassung geführt haben, noch nicht untersucht sind.

(Minister Dr. Conrad: Das habe ich nicht gesagt!
Das ist ein sehr feiner Unterschied!)

— Das geht doch nicht! Bitte, Herr Minister, Sie haben gleich wieder das Wort. Sie haben durchaus die Gelegenheit, die Sache noch zusätzlich klarzustellen.

Wir sind uns doch wohl alle darüber einig: Die fristlose Entlassung eines Angestellten — ob es ein großer Angestellter ist oder ein kleiner, spielt dabei keine Rolle — darf nur erfolgen auf Grund eines festgestellten Tatbestandes, nicht aber auf Grund einer schwebenden Untersuchung. Solange eine Untersuchung schwebt, kann man den Mann beurlauben oder ihn suspendieren, dann findet das Verfahren statt, und je nach dem Ausgang des Verfahrens wird endgültig entschieden. Hier ist aber eine fristlose Entlassung ausgesprochen worden. Das ist nur möglich, wenn in einem gewissen Umfang zumindest ein feststehender Tatbestand vorliegt, auf den die fristlose Entlassung gegründet werden kann. Das Verfahren mag wegen anderer Dinge schweben — in die mischen wir uns nicht ein, es mag seinen Fortgang nehmen. Unsere Frage bezog sich darauf: Welches sind die Gründe für die fristlose Entlassung gewesen? Das kann nach meiner Auffassung nur ein festgestellter, endgültig als vorliegend anzusehender Tatbestand sein. Insofern befriedigt mich Ihre Auskunft, Herr Minister — das muß ich offen sagen —, nicht. Aber wir werden ja hören, was Sie dazu noch zu sagen haben.

(Beifall bei der FDP)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Als nächster Redner hat Herr Abg. Seiboth das Wort.

Abg. Seiboth (GB/BHE):

Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich brauche zunächst nicht zu bestätigen, daß der Herr Finanzminister, wie er ausgeführt hat, sehr kurze Zeit später, nachdem er diese Aussprache mit Herrn Trojan hatte, die Fraktionsvorsitzenden über den Fall insgesamt unterrichtet hat. Ich möchte nur sagen, daß er uns natürlich sehr viel mehr sagen konnte, als das heute im Hinblick auf die laufende Untersuchung möglich ist. Ich glaube, meine Damen und Herren, uns war damals klar — den vier Fraktionsvorsitzenden —, daß die fristlose Entlassung nach dem, was der Herr Finanzminister sagen konnte — er hat heute angedeutet, daß der Spielbetrieb als solcher und der Geschäftsbetrieb nicht geschädigt wurden —, durchaus gerechtfertigt war.

Ich möchte ein zweites sagen, und zwar auf Grund der Ausführungen, die Herr Dr. Großkopf gemacht hat. Wir sind genauso wie Sie — und Herr Kollege Wagner hat es für seine Fraktion auch ausgesprochen — der Auffassung, daß im Zusammenhang mit diesem Fall die ganze Organisation, vielleicht sogar einschließlich der Rechtsform, die dieses Unternehmen heute hat, überprüft werden muß, nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß eben einige — ich weiß nicht, wie sie sich nennen — Großnehmer, sagen wir einmal, auch die Großverdiener bei dieser Sache sind, was sicherlich nicht gerechtfertigt ist. Aber ich darf wohl auch darauf verweisen, daß der Herr Finanzminister uns damals schon gesagt hat, er sei

dabei, eine andere Organisationsform zu entwerfen, die künftig genau diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen soll, und er hat uns bereits ziemlich klare Hinweise gegeben, in welcher Art und Weise das der Fall sein könnte.

Herr Abg. Dr. Großkopf, ich will es hier aus bestimmten Gründen nicht wiederholen. Ich glaube, wir waren damals der Meinung, daß etwa in der Richtung, die der Herr Finanzminister angedeutet hat, die Lösung zu einer besseren Organisation hin gefunden werden könnte.

Ich habe mich, nachdem diese beiden Fragen — die der fristlosen Entlassung und die der Organisationsform — hier angesprochen wurden und der Eindruck entstehen könnte, als ob mit den Fraktionsvorsitzenden darüber noch nicht gesprochen worden wäre, für verpflichtet gehalten, das auszuführen.

(Beifall bei der SPD und beim GB/BHE)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Ich verzichte!)

Dann erteile ich Herrn Finanzminister Dr. Conrad das Wort.

Minister der Finanzen Dr. Conrad:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich dachte, ich hätte den Grund — sehr genau sogar — genannt; ich habe das im Augenblick nicht schriftlich hier, aber ich glaube, ich habe nach meinen Notizen gesagt: Herr Trojan hat Geld von dritter Seite angenommen. Es ist nicht Sache des Finanzministers festzustellen, von wem und in welcher Höhe, sondern das ist die Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

Herr Dr. Dörinkel, darf ich Ihnen als Rechtsanwalt etwas sagen? Für den hessischen Finanzminister genügt es zur fristlosen Entlassung, wenn der Direktor einer Toto-Gesellschaft überhaupt Geld annimmt, darunter auch von Personen, die unter Umständen in der eigenen Organisation sind. Darüber gibt es überhaupt keine Diskussion.

(Beifall bei SPD und GB/BHE)

Ich dachte allerdings, das hätten Sie verstanden. Ich habe das in aller Deutlichkeit gesagt; lesen Sie bitte das Protokoll nach.

Meine Damen und Herren, ich möchte noch etwas zu einigen anderen Punkten sagen. Herr Dr. Großkopf, sämtliche Außenstellenleiter, die heute eingesetzt sind, sind einmal von Herrn Minister Dr. Hilpert eingestellt worden. Herr Minister Dr. Hilpert konnte überhaupt nicht voraussehen, wie die Entwicklung einmal verlaufen würde. Ich bin weit davon entfernt, nun etwa Herrn Minister Dr. Hilpert irgendeinen Vorwurf zu machen. Ich sage nur: Er hat diese Leute ausgesucht. Ich weiß nicht, wer von diesen Leuten — das wird eben das staatsanwaltliche Verfahren ergeben — zuverlässig oder nicht zuverlässig ist.

Darüber hinaus sind neue Verträge abgeschlossen worden. Die derzeitigen Verträge laufen bis zum Jahre 1962. Wenn ich nicht an diese Verträge gebunden wäre, meine Damen und Herren, dann hätten wir bereits eine andere Organisation. Schon am 9. Januar 1960 — ich habe eine Pressemitteilung hier — haben die „Abendpost“ und der „Wiesbadener Kurier“ Meldungen über eine Besprechung gebracht, die bei mir stattgefunden hat. Dort heißt es:

„Aus Kreisen des hessischen Finanzministers verlautet, daß Finanzminister Dr. Conrad personelle Veränderungen zum Anlaß nehmen will, eingehend die Frage zu prüfen, ob die Staatliche Sportwetten-GmbH in einen Regiebetrieb umgewandelt werden könne. Dem Ministerium schwebt dabei die gleiche Regelung wie bei der hessischen Staatsbäderverwaltung vor.“

Tatsächlich ist es so: Ich könnte Ihnen heute einen fertigen Organisationsplan vorlegen. Aber ihn zu realisieren, ist eben noch nicht Zeit. Das heißt, ich habe sehr wohl eine Vor-

Minister Dr. Conrad

stellung, wie man in Zukunft die Außenorganisation gestalten kann.

Was die Sauberkeit in dieser Verwaltung betrifft, so möchte ich sagen: Ich will heute niemanden irgendwie angreifen, und ich will auch nicht behaupten, daß allgemein Unsauberkeit herrsche — das würde auch gar nicht zutreffen —, sondern ich will in all diesen Dingen sehr vorsichtig sein, denn — ich sage es noch einmal — das ist nun einmal Aufgabe der Staatsanwaltschaft und nicht der Verwaltung.

Darf ich zum Schluß noch etwas sagen, was ein gewisses Kuriosum ist? Meine Herren von der FDP, es gibt einen Parallellfall, und zwar in Rheinland-Pfalz; entschuldigen Sie, wenn ich das jetzt anziehe. Dort habe ich Erkundigungen eingezogen, wie denn dort das staatsanwaltliche Verfahren laufe. Dort ist bisher niemand — auch von Ihrer eigenen Partei — auf den Gedanken gekommen, obwohl der Finanzminister der FDP angehört, die Staatsanwaltschaft aufzufordern, schneller zu arbeiten. Dort habe ich die Auskunft bekommen, die Ermittlungen — die viel länger laufen als bei uns — seien bestenfalls Ende dieses Jahres abgeschlossen.

(Beifall bei der SPD)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Die Aussprache ist geschlossen, da weitere Wortmeldungen nicht vorliegen. Die Große Anfrage ist damit erledigt.

Wir fahren in der Tagesordnung fort. Ich rufe auf **Punkt 15:**

Antrag der Fraktion der CDU betreffend innerer Ausbau der Ingenieurschulen

— Drucks. Abt. I Nr. 670 —

Zur Begründung erteile ich Herrn Abg. Dr. Kurtz das Wort.

Abg. Dr. Kurtz (CDU):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es ist nicht einfach, mit wenigen Worten das Anliegen klarzumachen, das hinter diesem Antrag über den inneren Ausbau der Ingenieurschulen steht.

Die internationale Ingenieurtagung in Brüssel, der Deutsche Ingenieurtag in Hamburg und die Tagung des Verbandes der Dozenten an deutschen Ingenieurschulen in München haben dieses Anliegen aber in einer ganzen Reihe von ausgezeichneten Vorträgen dargetan. Ich erinnere ferner an das Gutachten „Aufbau und Zukunft der deutschen Ingenieurschulen“, das der Präsident des Deutschen Volkshochschulverbandes, Hellmut Becker, auf Veranlassung des Vereins Deutscher Ingenieure erstellt hat.

Meine Damen und Herren, worum geht es? Es geht im letzten darum, den Einbruch der modernen Technik in unser gesamtes Leben endlich einmal ernst zu nehmen und die Konsequenzen zu ziehen, die sich daraus für unsere technischen Schulen, besonders die Ingenieurschulen, ergeben. Wir sprechen häufig in nicht verstandenen Schlagworten von der zweiten industriellen Revolution, von der Massenfertigung von Gütern aller Art, von der Automation, der Elektronik, der Regeltechnik und Verfahrenstechnik, von der Nutzbarmachung der Atomenergie, von Raketen und Weltraumschiffen und spüren nicht, was eigentlich für unser eigenes Leben und für das Leben unseres ganzen Volkes dahintersteht, ja, welche wichtige Rolle diese moderne Technik in der großen Auseinandersetzung zwischen Ost und West spielt.

Der Philosoph Professor Dr. Valdin in München hat es einmal so ausgedrückt:

„In dem technischen Gesamtwerk geht es nicht nur um Nützlichkeit, diese Fragestellung ist subaltern. In der Technik geht es um etwas Ungeheuerliches, um die Herrschaft über die Welt und um den Ausbau einer neuen Daseinsgestaltung.“

Erleben wir nicht genau das täglich bei den Auseinandersetzungen um Berlin und die Zone? Wären die Sowjets zu fürchten, wenn sie sich heute noch in ihrer Wirtschaft und Industrie auf dem technischen Stand von 1920 befänden? Die moderne Technik hat den Sowjets eine Macht gegeben, mit der sie die Möglichkeit haben, die Welt in Unfreiheit zu beherrschen.

(Abg. Walter [GB/BHE]: Das sollte man aber nicht so laut sagen!)

Mir scheint es, als wenn wir alle diese Rolle der modernen Technik für das Schicksal unseres Volkes und der gesamten freien Welt noch nicht begriffen hätten. Sonst würde sich nämlich diese Bedeutung widerspiegeln in dem Rang und dem öffentlichen Ansehen, das unsere technischen Schulen, besonders unsere Ingenieurschulen, eigentlich haben müßten.

Lassen Sie mich nun zu den im Antrag genannten Punkten kurz Stellung nehmen:

1. Es entspricht keineswegs der heutigen Stellung der Ingenieurschulen, daß sie bei den Regierungspräsidenten im Rahmen der Berufsschulen, der Berufsfach- und Fachschulen mitverwaltet werden.

(Zuruf: Sehr richtig!)

Damit ist nichts über die Herren gesagt, die diese schwierige Aufgabe bisher erfüllt haben, im Gegenteil, ich möchte von dieser Stelle aus den Herren in Darmstadt, Wiesbaden und Kassel besonderen Dank sagen für die Arbeit, die sie in ihrem Rahmen für die Ingenieurschulen geleistet haben.

Aber diese Regelung entspricht einfach nicht mehr dem Bildungsauftrag der Ingenieurschulen. Sie müssen vielmehr dem Ministerium direkt unterstellt werden. Hellmut Becker schlägt in seinem Gutachten vor, sie in Zukunft der Hochschulabteilung beim Ministerium anzugliedern. Ob das richtig ist, bedarf einer sorgfältigen Prüfung.

2. haben sich die Ingenieurschulen in den letzten 15 Jahren in einem erstaunlichen Maße zu den Technischen Hochschulen hin entwickelt. Hellmut Becker sagt in seinem Gutachten: „Wer den immer schulmäßiger werdenden Arbeitsbetrieb bis zum Vordiplom an der Technischen Hochschule mit der seminaristischen Tiefenarbeit der höheren Semester in einer qualifizierten Ingenieurschule vergleicht, der merkt deutlich, daß hier Ansätze bestehen, die grundsätzliche Trennwände zwischen der mittleren und höheren Ingenieurusbildung niederlegen.“

Ein Unterschied zwischen Technischen Hochschulen und Ingenieurschulen sollte aber auch weiterhin bestehen bleiben. Dies kann aber am Ende nur dadurch geschehen, daß sich die Technische Hochschule verstärkt den Aufgaben widmet, die sie schon immer als ihr vornehmstes Ziel herausgestellt hat: die wissenschaftlichen Kräfte heranzubilden, die später in der Forschung und Entwicklung im Bereich der Technik arbeiten sollen, während alle übrigen technischen Nachwuchskräfte an Ingenieurschulen ausgebildet werden sollen.

„Diese Aufgabenteilung zwischen Technischer Hochschule und Ingenieurschule“ — ich zitiere wieder wörtlich Becker — „begründet jedoch keinen unterschiedlichen Rang der Ausbildung, sondern zeigt gerade die Einheitlichkeit des Anliegens auf, dessen sie sich, jede auf ihre Weise und für ihren Zweck, angenommen haben.“

Dieser Tatsache sollte nun dadurch Rechnung getragen werden, daß man die Ingenieurschulen in den Rang einer Technischen Akademie für Maschinenbau, Elektrotechnik, Hochbau, Tiefbau usw. erhebt, sie mit einer entsprechenden Selbstverwaltung ausstattet und die Berufung, Einstufung und Amtsbezeichnung der Lehrkräfte so großzügig regelt, daß die Ingenieurschule die Stellung und das Ansehen in der Öffentlichkeit erhält, wie es ihrer Bedeutung und ihrer Leistung entspricht.

(Abg. Seipp [SPD]: Darum geht's!)

Staatssekretär Dr. Müller

3. Die Ingenieurschule braucht, um ihren Bildungsauftrag zu erfüllen, eine bedeutende Erhöhung der Aufwendungen für die personelle und materielle Ausstattung. Es ist einfach nach der jetzigen Eingruppierung unmöglich, qualifizierte Hilfskräfte zu erhalten. Wir brauchen aber Ingenieure, Meister, Handwerker und Laboranten wie in den Versuchswerkstätten der Industrie.

Es ist außerdem unverständlich, daß zum Beispiel der Zuschuß aus Mitteln des Bundesministeriums für Atomenergie und Wasserwirtschaft von jährlich 30 000 DM pro Schule — obwohl die Anträge gestellt wurden — vom Ministerium nicht ausgenutzt wurde. Oder erscheint ein solcher Zuschuß von zweimal 30 000 DM pro Schule dem Ministerium so gering, daß man ihn vom Bund nicht in Anspruch nimmt?

Ich möchte Sie nicht mit Einzelheiten belästigen; diese können im Kulturpolitischen Ausschuß eingehend besprochen werden. Ich weiß auch, daß die Punkte 1 und 2 eine gewisse Zeit brauchen, um verwirklicht zu werden. Wir werden lange Verhandlungen führen müssen. Aber ich würde darum bitten, daß diese Verhandlungen bald beginnen. Ich bitte aber besonders die Damen und Herren des Haushaltsausschusses, schon für das kommende Haushaltsjahr folgendes zu beschließen:

1. Vermehrung und bessere Einstufung der technischen Hilfskräfte.
2. Wesentliche Erhöhung der Haushaltsansätze für Lehr- und Unterrichtsmittel und Büchereien, Lehrausflüge, Fortbildung der Lehrkräfte und Reisekostenvergütung.
3. Vermehrung der Oberbauratsstellen von 25 Prozent auf 50 Prozent.

Nur wenn wir bereit sind, im Rahmen des Möglichen sofort etwas zu tun, werden wir den Anforderungen gerecht, die die moderne Technik an uns stellt. Ich bitte deshalb, den Antrag in den Kulturpolitischen Ausschuß zu überweisen.

(Beifall bei der CDU)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Staatssekretär Dr. Müller das Wort.

Staatssekretär Dr. Müller:

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mein Vorredner hat mit Recht die Bedeutung der Ingenieurschulen für unsere moderne Wirtschaft und Gesellschaft herausgearbeitet. Das, was er in dieser Hinsicht sagte, wird von uns in keiner Weise außer acht gelassen und übersehen, im Gegenteil: Sie werden aus dem Material, das ich kurz angebe, ohne weiteres entnehmen können, wieweit seine Gedankengänge, das Ingenieurschulwesen in jeder Hinsicht auszubauen und zu entwickeln, uns selbst bei unseren Überlegungen und bei unseren Maßnahmen geleitet haben.

Der Antrag der Fraktion der CDU wird in dreifacher Hinsicht substantiiert, und ich möchte jede dieser konkreten Forderungen zum Gegenstand einer Einzelbetrachtung machen. Zunächst wird eine Erhöhung der Aufwendungen für die personelle und materielle Ausstattung verlangt. Es ist an dieser Stelle ratsam, an Hand ganz weniger Zahlen zu zeigen, wie diese Dinge sich in Hessen wirklich verhalten.

Nehmen Sie die Personalkosten; sie haben sich von 1946 bis 1960 von 505 300 RM auf 4 148 700 DM entwickelt,

(Hört, hört! bei der SPD)

machen also ungefähr das Achtfache des ursprünglichen Betrags aus. Diese Entwicklung beweist wohl sehr deutlich, in welchem Ausmaß die Hessische Landesregierung die Notwendigkeit der Entwicklung der Ingenieurschulen erkannt und ihr auch praktisch Rechnung getragen hat.

Betrachten Sie als weiteres Beispiel die Entwicklung der Sach- und allgemeinen einmaligen Ausgaben. Diese haben sich in der Zeit von 1946 bis 1960 von 177 600 RM auf, rund gerechnet, eine Million DM entwickelt, also ungefähr im gleichen Verhältnis wie die Personalkosten.

Oder nehmen Sie die Baukosten — der vielleicht wichtigste und deutlichste Posten —: 1946 waren 55 400 RM veranschlagt. Die Baukosten sind 1957 auf 12,9 Millionen und 1958 auf 12,6 Millionen DM angestiegen.

Betrachten Sie schließlich die Gesamtkosten für die Ingenieurschulen. Sie betragen 1946 rund 818 000 RM und in diesem Haushaltsjahr 1960 rund 11 Millionen DM. Ich darf also wohl in diesen Zahlen feststellen, daß wir an den Gedanken, die hier von meinem Vorredner vertreten wurden, um die Bedeutung der Ingenieurschulen herauszuarbeiten, in keiner Weise vorbeigegangen sind und daß wir auch den Eindruck hatten, daß die Kollegen der Ingenieurschulen in Verständnis der finanziellen Kraft des Landes im Laufe der Entwicklung der letzten zehn Jahre anerkannt haben, daß im Rahmen des Möglichen ihren Anforderungen auch in der sachlichen Ausstattung Rechnung getragen wurde.

Wenn Sie fragen, was wir zukünftig in dieser Hinsicht vorhaben, so darf ich sagen, daß im Jahre 1961 der Haushaltsvoranschlag für die Ingenieurschulen sich auf rund 7,7 Millionen DM steigert, während wir für dieses Jahr 5,1 Millionen DM eingesetzt haben, also ein außerordentlicher Sprung, der gerade von 1960 zu 1961 unternommen wird. Dasselbe ist festzustellen, wenn Sie die Baukosten ins Auge fassen, bei denen sich der Sprung von 5,7 Millionen DM in diesem Jahr auf über 10 Millionen DM im Jahre 1961 erstreckt. Ich kann damit erneut wieder feststellen, daß die Bestrebungen, die wir seit über 10 Jahren beim Ausbau der Ingenieurschulen verfolgen, 1961 einen besonders markanten Ausdruck finden werden und wahrscheinlich in erheblichem Maße auch den Wünschen Rechnung tragen, wie sie hier vorgetragen wurden.

Ich darf vielleicht noch daran erinnern, daß unsere laufenden Planungen, die den Ausbau der Ingenieurschulen, vor allem in baulicher Hinsicht, betreffen, etwa im Jahre 1963 ihre volle Verwirklichung finden werden. Dann ist erneut festzustellen, inwieweit die Kapazität eine Erweiterung unter Berücksichtigung des noch bestehenden echten Bedarfs benötigt.

Die zweite konkrete Forderung, die von der Fraktion der CDU hier geltend gemacht wird, lautet: Änderung der Schulaufsicht und der Schulorganisation. Herr Abg. Dr. Kurtz hat das in einzelnen konkretisiert und zunächst hinsichtlich der Schulaufsicht bemängelt, daß die Ingenieurschulen den Regierungspräsidenten unterstehen, und ihre unmittelbare Unterstellung unter das Kultusministerium gefordert. Das, was er wünscht, ist heute bereits in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz der Fall, in anderen Ländern nicht. Es werden also beide Systeme, unmittelbare Schulaufsicht durch den Minister oder Schulaufsicht durch die Regierungspräsidenten, in Westdeutschland nebeneinander praktiziert, was wohl darauf hindeutet, daß manches Für und Wider für jede Regelung spricht. Tatsächlich liegen die Verhältnisse so, daß in Hessen die Fachaufsicht, also die Planung, die Organisation, die Entwicklung der Lehrpläne, der Prüfungsordnungen usw., beim Ministerium durch unseren Fachbeamten, einen früheren Dozenten einer Ingenieurschule, durchgeführt wird, und daß die Mittelinstanz des Regierungspräsidenten praktisch nur die Verwaltungsaufsicht ausübt, nicht aber die zentralen pädagogischen Aufgaben wahrnimmt.

Es liegt durchaus im Rahmen unserer Erwägungen, die gesamte Schulaufsicht in Hessen über die Ingenieurschulen auf das Ministerium zu übertragen, was schon daraus hervorgeht, daß Sie in dem Referentenentwurf zum neuen Schulverwaltungsgesetz die Möglichkeit eröffnet sehen, die Ingenieurschulen unmittelbar dem Kultusministerium zu unter-

Staatssekretär Dr. Müller

stellen. Daraus wollen Sie bitte die Ernsthaftigkeit unserer Überlegungen in dieser Hinsicht erkennen.

Es bleibt schließlich die Forderung der CDU hinsichtlich der Schulorganisation. Hier möchte ich einmal ein offenes Wort sprechen und vielleicht etwas Wasser in den Wein gießen, den der Herr Vorredner serviert hat. Es ist richtig, daß jede Schule, auch die Ingenieurschule, ein Anrecht auf „Rang und Ansehen“ in der Öffentlichkeit hat, wie sich der Herr Vorredner ausdrückte. Diese beiden Dinge, meine Damen und Herren, hängen allerdings nicht so sehr von Äußerlichkeiten wie etwa von dem Namen Akademie oder Professor ab, sondern von den tatsächlichen Leistungen und davon, ob diese Schule gerade für diejenigen speziellen Bedürfnisse ausgebildet, die für die Wirtschaft in Frage kommen und deren Befriedigung sie von den Absolventen der Ingenieurschulen erwartet.

(Sehr richtig! und Sehr gut! bei der SPD)

Hier wäre nichts falscher, als etwa die Ingenieurschulen zu einer Art Pseudohochschulen aufzupäppeln.

(Sehr gut! bei der SPD)

Sie müssen echte höhere Fachschulen bleiben, die nicht irgendwie in die Ebene der Hochschulen hineinragen wollen, sondern im Gegenteil insbesondere den Betriebsingenieur praxisnahe ausbilden. Es muß vor allen Dingen dem Volksschüler auf der Basis eines guten Volksschulzeugnisses und einer hinzugewonnenen Fachschulreife oder einer anderweitigen, der mittleren Reife gleichen Bildung die Möglichkeit erhalten bleiben, an diesen Ingenieurschulen ein entsprechendes technisches Studium zu absolvieren. Es wäre völlig falsch, den Ingenieurschulen einen Hochschulstatus zu geben, denn dann müßten wir in letzter Konsequenz die Reifeprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme fordern, weil sie sonst eben keine echten Hochschulen wären. Das würde letztlich bedeuten, daß wir gerade jene wertvollen Kräfte, die aus der Facharbeiterschaft kommen und besonders bildsam, strebsam, fleißig und charakterfest sind, von der Förderung ausschließen.

(Sehr gut! bei der SPD)

Ich darf noch darin erinnern, daß die Ingenieurschulen berufen sind, einen hervorragenden Platz im zweiten Bildungsweg auszufüllen, daß sie die Chance bieten, eben jenen begabten Volksschülern einen Aufstieg sogar bis zur Hochschule zu garantieren, weil unsere zur Zeit geltenden Bestimmungen vorsehen, daß demjenigen Absolventen der Ingenieurschule, die ihr Examen mit „gut“ machen und außerdem eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit zeigen, die Fakultätsreife zuerkannt werden kann. Es ist also keineswegs so, daß unser jetziges System etwa wissenschaftlich hervorragend begabte Kräfte vom Hochschulstudium ausschließt. Es vermeidet aber, daß wir denen, die eine mittlere Bildung anstreben und die nach ihrer Vorbildung, nach ihrer gesamten Denkstruktur eine entsprechende Betätigung in der Wirtschaft suchen, etwas vorgaukeln, was als eine Hochschule erscheinen mag, aber tatsächlich keine ist.

Meine Damen und Herren! Es besteht sicherlich in Deutschland ein Mangel an Ingenieuren, aber es ist sehr fraglich, ob ein echter großer Mangel an Diplom-Ingenieuren gegeben ist. Ein geradezu besorgniserregender Mangel besteht jedoch bei den Fachschulingenieuren. Wenn Sie einmal am Wochenende die großen Frankfurter Zeitungen — die FAZ oder die „Frankfurter Rundschau“ usw. — lesen und die seitenslangen Angebote an Stellen sehen, dann stellen Sie eine auffällige Erscheinung fest, die zu denken gibt. Da können Sie Annoncen finden, in denen für verschiedene Aufgaben Diplom-Ingenieure oder Fachschulingenieure gesucht werden. Diese Art der Annoncierung zeigt, daß für diese Aufgaben ein Fachschulingenieur völlig ausreichen würde, daß aber die Knappheit auf dem Arbeitsmarkt der Fachschulingenieure viel größer als bei Diplom-Ingenieuren ist und man deshalb

einen Diplom-Ingenieur für eine Stellung nimmt, für die er nach seiner Vorbildung eigentlich von vornherein nicht vorgesehen ist. Das heißt, wir müssen beim jetzigen Modus bleiben, nicht irgendwie Pseudo-Akademiker an den Ingenieurschulen ausbilden, sondern echte Fachschulingenieure, die als Betriebsingenieure da draußen ihre entsprechende Aufgabe finden, und wir müssen die eigentlichen wissenschaftlichen Aufgaben dem Diplom-Ingenieur auch in der Praxis vorbehalten. Daß nicht wenige begabte Fachschulingenieure später in der Praxis beweisen, daß sie an die Leistungen eines Diplom-Ingenieurs herankommen, ist ein Beweis dafür, daß auch der jetzige Zustand der Ingenieurschulen für eine echte Begabung kein Hindernis bildet.

Wir haben deshalb auch keine Veranlassung, bei der Schulorganisation etwa von dem Klassenprinzip abzugehen. Ich habe sogar Bedenken dagegen, wenn an den Ingenieurschulen immer wieder von Vorlesungen gesprochen wird. An Fachschulen, meine Damen und Herren, sollte es Unterricht in der Form von Arbeitsgemeinschaften als die eigentliche Unterrichtsform geben, wie sie in der Erwachsenenbildung üblich ist. Die Vorlesung, also die eigentliche akademische Unterrichtsform, ist dort nicht das Angemessene. Wir wollen an den Ingenieurschulen nicht dahin kommen, Formen nachzuahmen, die nicht adäquat demjenigen sind, was von den Hörern benötigt und gesucht wird.

Schließlich zu der dritten Forderung, die die Fraktion der CDU hier vertritt: Änderung in der Bezeichnung der Schulen und in der Einstufung der Lehrkräfte. Ich habe eigentlich schon im Vorausgehenden begründet, warum wir nicht dafür sind, wie es in Bayern üblich ist, unsere Ingenieurschulen als Akademien zu bezeichnen oder, wie es der Verband der Dozenten anstrebt, den Dozenten die Bezeichnung „Professor“ zu geben. Beides würde in Hessen nicht verständlich sein und in der Öffentlichkeit den Eindruck erwecken, als ob es sich um technische Hochschulen handle. Beides wäre deshalb falsch und könnte jene von mir bereits gekennzeichnete Tendenz verstärken, die dahin geht, unter Umständen den Fachschulcharakter der Ingenieurschulen zu beeinträchtigen. Sie sollen auch in der Bezeichnung „Ingenieurschulen“ echte Fachschulen bleiben. Seien Sie versichert, meine Damen und Herren, daß die Wirtschaft da draußen einen guten Fachschulingenieur, der nicht von einer Akademie kommt, sondern von einer echten Fachschule, sehr wohl richtig zu schätzen und zu bewerten bereit ist und daß er weder im Zeugnis den Namen Akademie noch die Unterschrift eines Professors benötigt.

(Sehr richtig! bei der SPD)

Und nun das Letzte: Die Einstufung der Lehrkräfte ist eine sehr ernste Frage. Es ist völlig richtig, daß der Wettbewerb der Wirtschaft auf der einen Seite und die Notwendigkeit, befähigte Diplom-Ingenieure zu Bauräten im technischen Schuldienst zu ernennen, eine harte Diskrepanz darstellt. Dieses Problem besteht aber nicht nur bei den Ingenieurschulen. Es ist eine grundsätzliche Frage, inwieweit überhaupt die Beamtenbesoldung heute noch in der Lage ist, qualifizierte Kräfte im Staatswesen festzuhalten gegenüber dem starken finanziellen Sog der Wirtschaft. Das ist nicht nur bei den Ingenieurschulen der Fall, sondern auch bei allen berufsbildenden Schulen und sogar bei den Hochschulen anzutreffen, bei den Finanzbeamten ebenfalls in ganz ausgesprochenem Maße. Es ist also gar kein Sonderproblem hier gegeben, und deshalb benötigt es auch keine besondere Behandlung in besoldungsrechtlicher Hinsicht, ganz abgesehen davon, daß dies ungerecht wäre, wenn Sie nur eine Gruppe begünstigen würden, obwohl bei anderen Gruppen derselbe Zustand gegeben ist und außerdem die Grundsätze der Beamtenbesoldung einheitlich gehandhabt werden sollten. Das schließt nicht aus, daß wir immer wieder prüfen, ob die Besoldung, insbesondere der technischen Hilfskräfte, angemessen ist, ob etwa die Merkmale ihrer Tätigkeit eine andere Vergütung erfordern. Ich bin auch der Auffassung, daß man

fernerhin überlegen sollte, ob der Prozentsatz, 25 vom Hundert der Dozenten in die Besoldungsgruppe A 14 als Oberbauuräte zu befördern, eine Erhöhung benötigt. Aber grundsätzlich möchte ich erklären, daß eine besondere besoldungsrechtliche Behandlung der Dozenten an den Ingenieurschulen nicht erforderlich ist.

Ich darf abschließen, indem ich feststelle, daß die Anliegen, die in dem Antrag der Fraktion der CDU enthalten sind, in dem Maße, wie sie in der Vergangenheit verwirklicht werden konnten, und in dem Ausmaß, wie sie in der Zukunft gerechtfertigt erscheinen, auch ohne diesen Antrag ihre Erfüllung gefunden haben bzw. ihre Erfüllung finden werden.

(Beifall bei SPD und GB/BHE)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Das Wort hat Herr Abg. Schauß.

Abg. Schauß (FDP):

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Thema Ingenieurschulen haben wir in diesem Hohen Hause schon öfter debattiert, speziell auch im Kulturpolitischen Ausschuß. Wir können die Feststellung machen, daß die Entwicklung der Industrie gerade im Hinblick auf die Spezialisierung und Automatisierung die Aufgaben und die Stellung des Ingenieurs ständig verändert und dies in Zukunft erst recht tun wird. Dem müssen meines Erachtens auch die Lehrpläne unserer Ingenieurschulen in besonderem Maße vor allem im Hinblick auf die Fragen der inneren Ordnung des Ingenieurschulwesens Rechnung tragen.

Ich begrüße es, wenn der Antrag der Fraktion der CDU Anlaß gibt, diese Frage einmal im Kulturpolitischen Ausschuß eingehend zu erörtern. Es wäre zu wünschen, daß in Zukunft über die Ständige Konferenz der Kultusminister eine Koordinierung der Lehrpläne sämtlicher deutscher Ingenieurschulen herbeigeführt werden könnte. Eines müssen wir als Forderung erheben: daß die Ausbildung an unseren deutschen Ingenieurschulen einen Ingenieur sicherstellen muß, der neben einer guten Allgemeinbildung über eine Gesamtübersicht des Standes der Technik verfügt und darüber hinaus ein ausgeprägter Fachmann gerade auf seinem Spezialgebiet ist.

Ich darf in diesem Zusammenhang — ich nehme an, daß beide Herren Vorredner ebenfalls daraus geschöpft haben — auf die Denkschrift hinweisen, die der Verband der deutschen Ingenieurschulstudenten herausgegeben hat sowie auf die Denkschrift der Fördergemeinschaft der hessischen Ingenieurschulen speziell zu dem Thema „Probleme der Ingenieurschulen“. Es handelt sich bei letzteren um ein Referat, das von Herrn Baurat Dietzel gehalten wurde.

Was die Änderung der Schulaufsicht anbelangt, so hat meine Fraktion schon mehrmals die Forderung erhoben — und dies auch interpretiert —, daß wir es begrüßen würden, wenn die Ingenieurschulen selbständige Referate bei den Kultusministerien erhielten. Im Zusammenhang mit dem Anschneiden der Besoldungsfrage darf ich vielleicht einmal darauf hinweisen, daß besonders unsere Ingenieurschulen daran krankten, daß die Alterspyramide des Lehrkörpers sehr beängstigend aussieht. Vierzig Prozent unserer Ingenieurschuldozenten sind 55 bis 60 Jahre alt. Seitens des Ministeriums muß diese Gefahr erkannt werden, und wenn wir die Ingenieurschulen weiter ausbauen, dann muß der Personalkörper eines Tages auch eine gesicherte Grundlage erhalten.

Schließlich möchte ich auch auf eine Forderung aufmerksam machen, die einmal erhoben werden müßte, und es wäre Aufgabe des Ministeriums, eine solche Forderung einmal zu erwägen. Der Begriff „Ingenieur“ — und damit auch der Name „Ingenieurschule“ — ist in keiner Weise amtlich geschützt. Jeder kann sich heute „Ingenieur“ nennen. Man müßte dafür Sorge tragen, daß für die Absolventen der Ingenieurschule der Begriff „Ingenieur“ amtlich in irgendeiner Form geschützt wird.

(Zuruf: Das ist Bundesrecht!)

— Das müßte dann eben über die Konferenz der Kultusminister oder über den Bundesrat geordnet werden. Ich habe das nur als Anregung weitergeben wollen, damit es einmal entsprechend herausgestellt wird, zumal ja auch die Ingenieurverbände, glaube ich, diese Forderung erheben.

Abschließend darf ich sagen, daß meine Fraktion, die sich an der Entwicklung der Ingenieurschulen in Hessen besonders interessiert gezeigt hat, den Antrag der Fraktion der CDU begrüßt und ihn im Ausschuß unterstützen wird.

(Beifall bei FDP und CDU)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Die Aussprache ist geschlossen. Dem Vorschlag des Ältestenrats entsprechend wird der Antrag dem Kulturpolitischen Ausschuß überwiesen.

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Dr. Großkopf.

Abg. Dr. Großkopf (CDU) — zur Geschäftsordnung —:

Ich bitte, die beiden nächsten Punkte heute von der Tagesordnung abzusetzen!

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Punkt 16 und 17 sollen heute abgesetzt werden?

(Abg. Rudi Schmitt [SPD]: Man kann die Anträge auch ohne Aussprache überweisen! — Abg. Hasselbach [FDP]: Zur Geschäftsordnung!)

— Das Wort zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Hasselbach.

Abg. Hasselbach (FDP) — zur Geschäftsordnung —:

Ich beantrage, die Anträge ohne Begründung an die zuständigen Ausschüsse zu überweisen!

(Abg. Dr. Großkopf [CDU]: Nein! Absetzen!)

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Also absetzen! Punkt 16:

Antrag der Fraktion der CDU betreffend Erhöhung der Ergänzungszuschüsse für private Schulen

— Drucks. Abt. I Nr. 677 —

und Punkt 17:

Antrag der Fraktion der CDU betreffend Lage der Förderschulen in Hessen

— Drucks. Abt. I Nr. 678 —

werden von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

(Abg. Kohl [FDP]: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung hat Herr Abg. Kohl das Wort.

Abg. Kohl (FDP) — zur Geschäftsordnung —:

Wir sind damit einverstanden, daß Punkt 18 und 19 der Tagesordnung ohne Aussprache an die Ausschüsse gehen!

I. Vizepräsident Dr. Raabe:

Punkt 18:

Antrag der Abg. Kohl, Hasselbach, Schauß (FDP) und Fraktion betreffend Sicherung der Wasserversorgung

— Drucks. Abt. I Nr. 680 —

und Punkt 19:

Antrag des Abg. Hasselbach (FDP) und Fraktion betreffend Kulturbaumaßnahmen im Rahmen der Flurbereinigung

— Drucks. Abt. I Nr. 681 —

gehen ohne Aussprache an die zuständigen Ausschüsse.

Damit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung ist morgen früh um 9 Uhr. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 18.18 Uhr)